

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 72 (1944)

**Artikel:** Der Stoss-Untersuchungen über Bestand und Bedeutung des appenzellischen Wehrwesens von seinen Anfängen bis 1513  
**Autor:** Eggenberger, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-276673>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Untersuchungen über Bestand und Bedeutung  
des appenzellischen Wehrwesens von seinen  
Anfängen bis 1513**

DISSERTATION

von

Dr. iur. HANS EGGENBERGER  
RECHTSANWALT  
TEUFEN

## I. TEIL.

# DAS WEHRWESEN VOR 1345.

### § 1. *Allgemeines.*

Die ersten Urkunden, das appenzellische Wehrwesen betreffend, fallen in das Jahr 1345. Kurz darauf treten uns die Appenzeller schon als recht wehrhaftes Volk entgegen. Da indessen die Wehrhaftigkeit und der kriegerische Geist eines Volkes nicht innerhalb weniger Jahre geschaffen werden, müssen wir vermuten, dass die Anfänge des appenzellischen Wehrwesens früher liegen. Diese dunkle Zeit, vor dem Auftreten der ersten Urkunden über das Wehrwesen, werden wir im ersten Teile untersuchen.

Die ersten Urkunden aus dem Gebiete des heutigen Kantons gehören dem 9. Jahrhundert an.<sup>1)</sup> Sie stammen aus den westlichen Randgebieten. Die Besiedlung des eigentlichen Landes Appenzell setzt im 10. Jahrhundert ein und scheint ungefähr in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihren Abschluss gefunden zu haben. Die Urkunden aus dem 9. und 10. Jahrhundert sind vorwiegend Traditionsurkunden. Sie gewähren einen interessanten Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, über das Wehrwesen indessen schweigen diese Urkunden gänzlich. Daraus aber den Schluss zu ziehen, dass zur Zeit der Besiedlung überhaupt keine Organisation des Wehrwesens bestanden hätte, wäre grundfalsch. Das Fehlen von Zeugnissen besagt lediglich, dass sich das Wehrwesen in den schon besiedelten Landstreifen von demjenigen der übrigen Gebiete des damaligen Herzogtums Schwaben nicht unterschieden hat, dass es also auf reichsrechtlich-fränkischer Grundlage organisiert war.<sup>2)</sup>

Demgemäß war im 9. Jahrhundert, als die ersten Urkunden auftauchten, die Mehrzahl der Leute frei und wehrpflichtig. Wehrhaft finden wir diese Leute ebenfalls im

<sup>1)</sup> Erste Urkunde 821. U. B. Nr. 1.

<sup>2)</sup> Genaueres über diese Organisation: Fehr, Rechtsgeschichte, §§ 14, 15 und 25.

14. Jahrhundert. Dazwischen aber liegt ein Dunkel, das fünf Jahrhunderte umfasst. Es erhebt sich daher die wichtige Frage:

«Ist das Wehrwesen des 14. Jahrhunderts in organischer Entwicklung aus dem ursprünglichen Wehrwesen herausgewachsen, oder wurde es gegen Schluss der dunklen Epoche neu geschaffen?»

Diese Fragestellung wird uns durch den ganzen ersten Teil begleiten.

## § 2. *Die Entwicklung der karolingischen Wehrorganisation im 11., 12. und 13. Jahrhundert.*

Treffen wir in den vorangegangenen Jahrhunderten zwar keine das Wehrwesen betreffende, aber sonst manche aufschlussreiche Urkunde, so ändert sich nun dies. Alle Urkunden werden spärlich. Soweit solche vorhanden sind, befassen sie sich fast ausschliesslich mit den Grossen jener Zeit. Die Verhältnisse des Volkes liegen im Ungewissen. Der Gang der Entwicklung ist unklar, und wir können nur die Resultate der stattgehabten Vorgänge feststellen, wenn nach Ablauf dieser Jahrhunderte Land und Volk wieder ins Licht der Geschichte treten. Wir sind daher zur Erforschung dieser Epoche auf die Methode der Rückschlüsse und auf chronikalische Mitteilungen angewiesen.

Der Gang der geschichtlichen Entwicklung im grossen ist folgender:

Im 9. Jahrhundert schufen die Karolinger ihre Reichsorganisation. Das Land war in Gau eingeteilt, denen mit voller richterlicher und vollziehender Gewalt der fränkische Graf vorstand.<sup>3)</sup> Er hatte auch das Heerwesen im Rahmen der Bestimmungen der damaligen Heeresorganisation zu ordnen. Er war ein vom König ernannter Beamter.

Unter dem Zerfall der zentralen Leitung des Reiches wurde das Amt des Grafen allmählich erblich. Doch verblieb dem Nachfolger des Gaugrafen die dreifache Gewalt, die der Gaugraf besessen: Die oberste militärische, richterliche und administrativ-fiskalische Gewalt. Es wurden aus den Gaugrafen die Territorialherren des Mittelalters.

Folgende bedeutsame Änderungen zeigten sich jetzt gegenüber der fränkischen Reichs- und Heeresorganisation:

---

<sup>3)</sup> Fr. v. Wyss, Abhandlungen, S. 288.

Noch in fränkischer Zeit war jeder Freie wehrpflichtig. Der Gaugraf führte die wehrpflichtigen Leute dem königlichen Heere zu. An Stelle des Fussvolkes trat allmählich die berittene Mannschaft, die für die oft in entfernte Länder sich erstreckenden Kriegszüge sich besser eignete. Die Nachfolger der Gaugrafen, die weltlichen und geistlichen Grossen, führten nun im Kriegsfalle diese Mannschaft aus ihrem Gebiete dem Könige zu. Dazu waren sie durch das aufkommende Lehnwesen verpflichtet. Diese Änderung bot für den Grundherrn den Vorteil, dass der Bauer, statt Heeresdienst zu leisten, sein Feld bebauen konnte.

Schon in der fränkischen Zeit kam die Übung auf, dass der König für ihm geleistete Kriegs- und andere Dienste dem leistenden Vasallen, um ihn zu belohnen und zu weiten Diensten zu verpflichten, Grundeigentum oder nutzbare Rechte zu Besitz und Nutzung verlieh.<sup>4)</sup> Was der König gegenüber seinen Vasallen übte, taten geistliche und weltliche Grossen gegenüber denen, die sie ihrerseits zu Dienstleistungen in Krieg und Frieden verpflichteten. Denn nicht bloss um als Reichsfürst dem Kaiser die pflichtige Kriegshilfe leisten zu können, bedurften sie berittener Kriegsleute, sondern auch zu ihrem Schutze in den häufigen kriegerischen Kämpfen und Wirren, die sie in jenen stürmischen Zeiten untereinander führten.

Die berittenen Krieger, die sie brauchten, milites genannt, rekrutierten sich in der Regel aus den Freien. Der Kriegsdienst hob ihr Ansehen und sie bildeten sich zu einem bevorrechteten Stande aus.

Um nun die Frage nach dem Wehrwesen der gemeinen Landleute zu lösen, müssen wir zuerst die rechtliche Stellung dieser Leute — ob frei oder unfrei, und im letzteren Falle in welchem Grade unfrei — untersuchen. Denn, waren die Leute von Anbeginn frei und blieben sie es durch die Jahrhunderte, dann wird ihre Wehrhaftigkeit eine ursprüngliche sein, waren sie dagegen unfrei, dann ist die Frage nach der Wehrhaftigkeit noch keineswegs gelöst. Wir betrachten daher zunächst ihre Stellung im Reichsverbande:

---

<sup>4)</sup> Zugleich als Erleichterung für die mit dem Kriegsdienst verbundenen Lasten, denn während vordem die kriegsmässige Ausrüstung für den freien Mann nur in Schild und Speer bestand, erforderte sie nunmehr für den berittenen Vasallen und seine Leute Ross, Panzerhemd und Schwert, was nach den damaligen Verhältnissen mit bedeutenden Kosten verbunden war.

## 1. Abschnitt:

### IMMUNITÄT UND VOGTEI IM LANDE APPENZELL UND IHR EINFLUSS AUF DAS WEHRWESEN.

#### § 3. *Die Immunitätsprivilegien des Klosters St. Gallen und ihr Einfluss auf die Entwicklung.*

Die Immunitätsprivilegien wurden besonders den bischöflichen Kirchen und grossen Klöstern zu teil. Sie sicherten diesen eine ähnliche Ausnahmestellung, wie die Exekutionen den königlichen Gütern und den Besitzungen der Grafen und königlichen Vasallen.<sup>5)</sup> Im 10. Jahrhundert erhielten die Klöster weitere Privilegien, die ihnen die öffentliche Gerichtsbarkeit oft mit Einschluss des hohen Gerichtes sicherten, wodurch sie auch meistens die militärische Hoheit über diese Gebiete erhielten. Die öffentlichen Beamten verloren ihr Recht zur Verwaltung. Dieses ging nun an die Grundherren, die nach der Grundherrschaft strebten, über und wurde von dessen Beamten ausgeübt. Der Amtsbezirk des Grafen wurde durch das Aufkommen weltlicher und geistlicher Grundherrschaften zerrissen und seine Kompetenzen geschmälert durch die grundherrlichen Organe.<sup>6)</sup>

Auch dem Kloster St. Gallen verlieh die Gunst fränkischer Könige durch das Privilegium der Immunität für sein Gebiet die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Grafen.<sup>7)</sup> Der König verbot damit den königlichen Beamten, dem Gaugraf und dem Centenar die Ausübung amtlicher Funktionen auf dem klösterlichen Grundbesitze, womit letzterer der amtlichen Gewalt der Beamten entzogen wurde und aus dem Amtsbezirk ausschied. Die niedere und hohe Gerichtsbarkeit auf dem Grundbesitze des Klosters ging an letzteres über. Dasselbe übte die Gerichtsbarkeit nicht selbst aus, sondern beauftragte damit einen weltlichen Grossen, der den Namen Advocatus, Schirm- oder Kastvogt erhielt und das Kloster auch im rechtlichen Verkehr vertrat. Nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern auch die übrigen Befugnisse des Grafen, zum Beispiel die militärischen, gingen an das Kloster als Im-

---

<sup>5)</sup> Fr. v. Wyss, Abhandlungen S. 298.

<sup>6)</sup> Über den Einfluss dieses Vorganges vgl. § 4.

<sup>7)</sup> Wartmann, U. B., St. Gallen. Nrn. 234, 767, 786.

munitätsherrn über. Der Abt wurde damit über das Gebiet des Klosters zum Territorialherrn, vermehrte seine Hoheitsrechte mit königlicher Gunst durch den Erwerb von Regalien, Markt- und Münzhoheit, und wurde schon im frühen Mittelalter zum geistlichen Reichsfürsten.

Auch die Organisation der Verwaltung änderte sich. Es hatte sich der Stand der Ministerialen, der Dienstleute oder Dienstmannen, herangebildet. Für die Verwaltung und für die Dienste im Haus- und Hofhalt wurden Hörige beigezogen, die durch Tüchtigkeit das Vertrauen ihrer Herren gewonnen hatten. Auch zu Kriegsdiensten wurden sie verwendet und für ihre Dienste im Kriege und in der Verwaltung ihnen klösterlicher Grundbesitz als Lehen verliehen. Viele dieser Dienstleute oder Ministerialen sassen in der Folge, wie die Angehörigen des Ritterstandes, auf den festen Burgen, die seit dem 10., 11. und 12. Jahrhundert ringsum im Lande entstanden waren, teils vom Kloster zum Schutze des Landes und der Verkehrsstrassen erbaut und Dienstleuten zur Bewachung verliehen, teils von den Inhabern selbst erstellt.<sup>8)</sup> Manche Ministerialen waren auch Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit<sup>9)</sup>, die gegen den Ausgang der fränkischen Zeit ein ähnliches Schicksal erlitten hatte wie das Grafenamt.

Auch das Amt des Centenars, der die niedere Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen verwaltete und vom Gaugrafen ernannt wurde, war erblich und aus einem öffentlichen Amt privatrechtlicher Besitz geworden.

Diese durch die Verleihung der Immunitätsprivilegien hervorgerufene Verfassungsänderung kam im 12. Jahrhundert zum Abschluss. Es folgte die Zeit der Vogteiverfassung.<sup>10)</sup> Die niedrigerichtlichen Befugnisse der Vögte entwickelten sich immer stärker auf der Grundlage der Immunität. Anfangs noch waren die Vögte von den geistlichen Stiften abhängig und wurden von diesen nach Gutdünken eingesetzt.<sup>11)</sup> Allmählich aber wurden die Vogteien zu erblichen Lehen, mit denen viele Besitzungen und Gefälle verbunden waren. Die

<sup>8)</sup> In Appenzell waren die Burgen in dieser Zeit nur Verwaltungssitze.

Das wichtigste Ministerialgeschlecht im Appenzell waren die Edeln von Rosenburg und Rosenberg, eine Zweiglinie derer von Rorschach.

<sup>9)</sup> U. B. I. Nr. 38.

<sup>10)</sup> Fr. v. Wyss, a. a. O. S. 309.

<sup>11)</sup> v. Arx, St. Gallen, Gesch. I, S. 310.

Vögte wurden unabhängig und wussten ihr Amt zur Gerichts-  
hoheit umzuwandeln. Über ihnen stand der Kastvogt, stets  
aus dem höhern Adel stammend, der die hohe Gerichtsbarkeit  
ausübte, und dem es öfters gelang, die Lehensherrlichkeit und  
damit die Militärhoheit über die niederen Vogteien an sich  
zu bringen.

#### *§ 4. Der Einfluss der Immunitätsprivilegien auf die rechtliche Entwicklung der einzelnen Gebiete Appenzells.*

Die Organisation und Verwaltung der karolingischen  
Zeit wurden durchbrochen von den Immunitätsprivilegien des  
Klosters. Die einzelnen Gebiete des heutigen Kantons Appen-  
zell entwickeln sich in der Folgezeit verschieden.

Entscheidend ist, ob der Klostervogt die Vogtei über ein  
Gebiet innehalt, oder ein vom Kloster unabhängiger Herr. Im  
ersten Fall entwickelt sich das Gebiet unter dem Einflusse  
der Immunitätsprivilegien, im andern Fall geht die Entwick-  
lung im alten Geleise weiter. Dementsprechend müssen wir  
im Gebiete des heutigen Kantons im wesentlichen zwei Teile  
unterscheiden:

1. Das Gebiet des alten Landes Appenzell, wie es bis  
zu den Appenzeller Kriegen <sup>12)</sup> bestand, und
2. die westlichen Gebiete des heutigen Kantons, ungefähr  
den heutigen Gemeinden Herisau und Schwellbrunn entspre-  
chend.<sup>13)</sup>

Das erste Gebiet umfasste den grössten Teil des heutigen  
Kantonsgebietes. Nicht dazu gehörte, wie wir schon aus der  
Einteilung ersehen, der westliche Teil mit den heutigen Ge-  
meinden Herisau und Schwellbrunn. Ebenso gehörte nicht  
zum Gebiete des alten Landes Appenzell einige der östlichen  
Gemeinden, wie Reute und Oberegg. Diese gehörten über-  
haupt zu einem ganz andern Gau, nämlich zum Rheingau,

---

<sup>12)</sup> Das Land Appenzell wird als solches — also als Einheit — in den Urkunden erst von der Zeit an genannt, wo die Appenzeller unter dem Einfluss des Bündnisses mit dem Städtebunde zu teilweiser Selbstverwaltung gelangten. (Vgl. § 15). Die früheren Urkunden zählen immer die einzelnen «lendlin» wie z. B. Appenzell, Hundwil, Teufen usw. auf. Der Einfachheit halber haben wir auf diese um-  
ständliche Benennung verzichtet und von Anfang an den erst später  
für das ganze Land als Einheit gebrauchten Namen Appenzell ver-  
wendet.

<sup>13)</sup> Siehe 2.

während das alte Land Appenzell, ebenso wie alle westlich davon gelegenen Gegenden ursprünglich zum Thurgau gehörten. <sup>14)</sup>

Nicht berühren werde ich in der folgenden Darstellung diese östlichen Gebiete des heutigen Kantons, wie auch die angrenzenden des Arboner Forstes, also eine Gegend, die ungefähr dem heutigen Appenzeller Vorderland entspricht. Diese Gebiete wurden ebenfalls nicht zum alten Land Appenzell gerechnet bis zu ihrer Eroberung durch die Appenzeller in den Appenzeller Kriegen. Diese Gebiete waren am längsten bewaldet und unbewohnt. Sie machten nach ihrer Besiedelung eine andere Entwicklung durch als das eigentliche Land Appenzell. Wegen dieser späteren Besiedlung und des Fehlens von Urkunden ist uns aus diesem Gebiete nichts bekannt, das der Erwähnung in unserer Arbeit wert wäre. Wir werden sie daher erst vom Zeitpunkt ihrer Zugehörigkeit zum Lande Appenzell an in unsere Untersuchung einbeziehen. <sup>15)</sup>

Das eigentliche alte Land Appenzell kam als Arboner Forst (welcher auch die Gebiete nördlich des alten Landes Appenzell umfasste) als Ganzes schon früh in den Besitz des Abtes von St. Gallen. <sup>16)</sup>

Das unter 2 genannte Gebiet gehörte nicht zu dem, dem Abte gehörenden Arboner Forst. Dieses Gebiet wurde in seiner rechtlichen Entwicklung durch Immunitätsprivilegien nicht beeinflusst.

Die kurz beschriebene Entwicklung der Immunität beeinflusst nun die Geschichte des alten Landes Appenzell. Das Kloster St. Gallen bietet im Lande Appenzell ein treffliches

---

<sup>14)</sup> Siehe die Grenzziehung zwischen Rhein und Thurgau im Jahre 891. Vgl. U. B. Nr. 9, ferner die Bemerkungen zu dieser Urk. mit Erklärung der Ortsnamen und Literatur über diese Urk.: U. B. S. 703, ferner Wartmann, U. B. St. Gallen, II. Nr. 680, Zellw. Urk. 11, Nr. 17. Neugart, I Nr. 596.

<sup>15)</sup> Vor den Appenzeller-Kriegen hatten Heiden, Wolfhalden und Lutzenberg zur Herrschaft Rheinegg, Grub zur Vogtei Rorschach, Walzenhausen zur Vogtei Höchst-(St. Margrethen), Oberegg und Reute zur Vogtei Rheintal gehört. (Mitt. zur vaterl. Gesch. St. Gallen, 36 Bd. 1920, S. 145, 173 ff.).

<sup>16)</sup> Siehe Grenzen des Arbonerforstes und damit des alten Landes Appenzell, als den südlichen Teil dieses Forstes: App. U. B. Nr. 19, ferner Thurgauisches U. B. II, Nr. 42, mit Abbildung der Urk., ferner Zellw. Urk. I<sub>1</sub>, Nr. 30, Neugart, II, Nr. 866, ferner Erklärung der Ortsnamen und Literatur über den Streit, betreffend die Echtheit dieser Urk.: U. B. S. 705.

Beispiel für die Entwicklung der Grundherrschaft, die eine starke Förderung erfuhr durch diese Immunitätsprivilegien. Das westliche Gebiet aber, um Herisau und Schwellbrunn, ging fortan andere Wege. Hier sass noch ein zahlreiches freies Bauerntum, das eigenen Boden bearbeitete.<sup>17)</sup> Diese Freien gehörten zu den in den Urkunden oft erwähnten «Freien im obern Thurgau». Sie waren in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit und das Militärwesen weiterhin dem Gaugrafen des Thurgau und seinen Nachfolgern unterstellt. Dieses Gebiet wurde am frühesten besiedelt<sup>18)</sup> und es scheint daher, dass dem Kloster nur das von den Alemannen nicht besiedelte Waldgebiet geschenkt worden ist, welches unser Gebiet 1 bildet.<sup>19)</sup>

Wir verfolgen nun die beiden auseinandergehaltenen Gebiete getrennt weiter. Ist uns aus dieser Zeit über die Organisation des Wehrwesens nichts bekannt, so ist es umso wichtiger, die Träger dieser Organisation kennen zu lernen. Wenn wir wissen, wer die Vogteigewalt über die einzelnen Gebiete inne hatte, so ergibt sich daraus ein Argument, an Hand dessen wir die rechtliche Stellung der Landleute beurteilen und damit einen Rückschluss auf unsere Frage gewinnen können.

### *§ 5. Die Vogtei über das Kloster St. Gallen und die von diesem abhängigen Gebiete des Landes Appenzell.*

Der Abt von St. Gallen hatte von Kaiser Lothar das Recht erhalten, den Klostervogt selbst zu wählen.<sup>20)</sup> Dieses Recht zerfloss, als die Hohenstaufen die Vogtei über das Kloster und seine Gebiete an sich zogen.<sup>21)</sup>

Zur Zeit der letzten Hohenstaufen waren mehrere adelige Geschlechter im Besitze der Vogtei, wie Heinrich und Albert von Sax und Heinrich von Wildenberg auf Freudenberg. 1273 wurde die Vogtei Rudolf von Habsburg verliehen, der seinen Günstling Ulrich von Ramswag zum Untervogte er-

---

<sup>17)</sup> Fr. v. Wyss, Abhandlungen S. 73 ff.

<sup>18)</sup> Vgl. § 8: Besiedlung.

<sup>19)</sup> Vgl. Anmerkung 15, Seite 9.

<sup>20)</sup> Vgl. Zellw. Gesch. I. S. 132—153.

<sup>21)</sup> Der Abt von St. Gallen verkaufte das Amt um 300 Mark Silber an den Grafen Rud. v. Pfullendorf und dieser übergab die Vogtei nebst allen seinen Gütern und Lehen an seinen Schwager, Kaiser Friedrich I. Vgl. Zellw. a. a. O.

nannte.<sup>22)</sup> 1279 wurde demselben, wie wir sehen werden, auch die Vogtei über die Freien im obern Thurgau verpfändet.<sup>23)</sup> Im Streite zwischen Adolf v. Nassau und dem Hause Habsburg hielt das Kloster zu ersterem. Dieser verlieh dem Abt Wilhelm von St. Gallen 1297 als Ersatz für den Schaden, den er durch König Rudolf erlitten, 500 Mark Silber. Er erlaubte ihm ebenfalls, die Steuern und alle Einkünfte des Reichs in der Stadt und Landschaft St. Gallen, ausgenommen Vogtrecht und Vogtgericht, zu geniessen, bis die Summe abbezahlt sei.<sup>24)</sup> Im selben Jahre erhöhte der König die Pfandsumme noch um 100 Mark Silber.<sup>25)</sup> 1298 verlieh König Adolf dem Abt Wilhelm von Montfort für getreue Dienste weitere 1000 Mark Silber und verpfändete ihm dafür alle Einkünfte der Reichsvogtei über das Kloster, dessen Leute und Güter<sup>26)</sup> und im selben Jahre verpfändete er ihm das Vogtrecht und Gericht über St. Gallen, Wangen und Altstätten um 300 Mark.<sup>27)</sup> Aus der Urkunde Nr. 48 von 1311 sieht man, dass die Leute der Gemeinden Appenzell und Hundwil zum Vogtgericht St. Gallen gehörten. Der wesentliche Teil dieser Urkunde lautet:

«Wir Boten des Abts Heinrich II. legten dem König Heinrich VII. dar, dass König Adolf dem Abt Wilhelm und dem Kloster die Reichsvogtei St. Gallen, sowohl über die Stadt selbst, wie über die Leute in Appenzell und Hundwil und in allen andern zur Vogtei gehörigen Gebieten (advocaciam Sancti Galli, tam super oppido Sancti Galli quam super *hominibus in Appacelle et in Huntwiler et in omnibus aliis pertinenciis ad ipsam advocaciam spectantibus*) für 1300 Mark Silber verpfändet, dass aber das Kloster bis dahin daraus gar keinen Nutzen gezogen hat, worauf jener verordnet, dass das Kloster 13 Jahre lang je 100 Mark erhalten solle, bis die Pfandsumme abbezahlt und damit die Verpfändung erloschen sei.»

Hier zum ersten Mal hatte der Grundherr des Landes Appenzell die Vogteigewalt und damit die Organisation des Wehrwesens in den Händen. Doch nicht für lange. Der Abt

---

22) v. Arx, St. Gallen, Gesch. I, S. 403.

23) U. B. Nr. 30.

24) U. B. Nr. 35.

25) App. U. B. Nr. 36.

26) U. B. Nr. 37.

27) U. B. Nr. 38.

nutzte seine Rechte nur wirtschaftlich und brauchte diese nicht, wie bei der zweiten Erlangung der Vogtei (vgl. § 13) zur Organisation des Wehrwesens im Lande.

Die Vogtei über das Kloster St. Gallen und seine Länder wurde bis anhin in den Urkunden immer als Einheit genannt. Von nun an spaltet sich die Vogtei aber in Teilvogteien, wie Appenzell, Hundwil usw., die in den Urkunden jeweilen einzeln aufgezählt werden. Haben wir bis anhin die Vogtei über das ganze Klostergebiet betrachtet, so ist es nun möglich, die Teilvogteien über die einzelnen «lender» zu betrachten und uns somit nur auf das Land Appenzell zu beschränken. 1324, also 13 Jahre später, kam, wie die genannte Urkunde vermuten lässt, die hohe Vogtei an das Reich zurück. Kaiser Ludwig der Bayer versetzte sie 1331 neuerdings Ul. v. Königseck.<sup>28)</sup> Bald aber scheint Ludwig diese Vogteien wieder zurückgelöst zu haben; denn 1333 verspricht Kaiser Ludwig den Gemeinden der zur Vogtei St. Gallen gehörenden Talschaften zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Wittenbach, Rotmonten und Engetswil samt allen dazu gehörigen Leuten, sie in keiner Weise dem Reich zu entfremden. Da auch 1398<sup>29)</sup> der Abt den Leuten der freien Vogtei, die beim Loskaufe der Vogtei geholfen haben, versprechen muss, sie in keiner Weise dem Gotteshause zu entfremden, könnte man hier auf Grund der Analogie vermuten, schon 1333 hätten die Landleute dem Kaiser beim Loskaufe geholfen, wofür sie dieses Versprechen erhielten. Dafür spricht auch die schnelle Rücklösung. Kaiser Ludwig hielt aber dieses Versprechen nur kurze Zeit; denn schon 1334 versetzte er die Steuer von Appenzell und Hundwil an Arnold von Bürglen<sup>30)</sup> und 1343 Steuer und Rechte an Ul. v. Königseck.<sup>31)</sup> 1344 löste Graf Albrecht von Werdenberg auf Geheiss Kaiser Ludwigs die Vogtei zu Appenzell und Hundwil samt Zugehörden von Ul. v. Königseck, und Kaiser Ludwig versetzte ihm hiefür und

<sup>28)</sup> U. B. Nr. 62, 1331. Ludwig versetzt «die vogtay us den gütern, die hernah geschriben stent: dez ersten ze Appotzzelle, ze Huntwyle, ze Trogen, ze Tiüffen, ze Witenbach, ze Gozzowe und ze Herisowe, für hundert march silbers» usw. Vgl. ferner App. Urk. Nr. 63 und 64, 1332, f.

<sup>29)</sup> U. B. Nr. 156.

<sup>30)</sup> U. B. Nr. 69.

<sup>31)</sup> U. B. Nr. 70 und 71.

für geleistete Dienste die Reichsvogtei zu Appenzell, Hundwil und Teufen samt Zugehörden.<sup>32)</sup> Vom Grafen von Werdenberg ging die Vogtei auf Abt Hermann von St. Gallen über.<sup>33)</sup> Bald darauf erhöhte Kaiser Ludwig noch die auf den Ländern lastende Pfandsumme um das Doppelte, um den Abt zu entschädigen für Kriegsdienste, die er in einem künftigen Kriege gegen Churwalchen und noch drei Jahre nach dessen Beendigung zu leisten hätte.<sup>34)</sup> Einen Teil der Summe, die der Abt zum Loskaufe der Vogtei vom Grafen von Werdenberg benötigte, scheint er bei der Stadt St. Gallen aufgenommen zu haben. Jedenfalls setzt er im gleichen Jahre den Bürgern der Stadt St. Gallen die Burg zu Appenzell als Pfand.<sup>35)</sup> Aus dieser Urkunde geht hervor, dass ihm die zukünftige Rückerwerbung der Burg sehr am Herzen lag, woraus sich wiederum auf die Wichtigkeit dieser Burg schliessen lässt.<sup>36)</sup>

Somit hatte das Stift die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit und damit auch die Militärhoheit in den appenzelischen Gemeinden des alten Landes gewonnen, welche nun ganz unter der Landeshoheit der geistlichen Herren standen.

### *§ 6. Die Vogtei über die Freien in Herisau.*

In der Gegend um Herisau und Schwellbrunn (dem zweiten von uns unterschiedenen Gebiet) sassen freie Bauern auf Eigengütern.<sup>37)</sup>

Sie waren in Hundertschaften eingeteilt, und ihr Wehrwesen richtete sich nach den alten Satzungen, die damals noch für freie Bauern in Geltung waren. Nach Gmür<sup>38)</sup>

<sup>32)</sup> U. B. Nr. 72.

<sup>33)</sup> U. B. Nr. 73, 1344, U. B. Nr. 75, 1345.

<sup>34)</sup> U. B. Nr. 74, 1345.

<sup>35)</sup> U. B. Nr. 77, 1345.

<sup>36)</sup> Vgl. § 13.

<sup>37)</sup> Vgl. Fr. v. Wyss: Abhandlungen, S. 73 ff, ferner S. 219 ff.  
Rosa Benz: Die rechtl. Zustände bis 1513, S. 14 ff.

Holenstein: Recht, Gericht usw. Kap. 9: «Die freien Leute».

Urkunden, die auf freie Bauern speziell in der Gegend von Herisau hinweisen (welche nur einen Teil der Freivogtei ausmachte) sind: U. B. Nr. 4 aus dem Jahre 868, Nr. 5 aus dem Jahre 868, Nr. 6, 875, Nr. 15, 921, Nr. 16, 928, Nr. 17, 950. Verschiedene beurkunden Gütertausche, in denen freie Leute über ihren Besitz, der oft als «ererbter» bezeichnet wird, frei verfügen.

<sup>38)</sup> Rechtsquellen von St. Gallen, Offnungen und Hofrechte II.  
S. 133.

scheint Oberuzwil der Mittelpunkt einer alten Hundertschaft gewesen zu sein, welche die Gegend rechts der Thurbiegung (Wil) bis hinauf zum Necker und auf beiden Seiten der Glatt (Fluss bei Herisau) umfasste.

Im 15. Jahrhundert zerfiel dieses Gebiet der Reichsvogtei in zwei Bezirke, in die obere oder Baldenwiler Vogtei und in die untere oder Oberuzwiler Vogtei. Die obere Vogtei umfasste die Gebiete von Schwellbrunn bis Flawil, die untere Oberuzwil mit seiner Umgebung.<sup>39)</sup> Dem entsprechen die beiden Gerichte, die sich im 15. Jahrhundert in Oberuzwil fanden: das der Freivogtei, das dem Abte gehörte, und das andere, die Freiweibelhub genannt, das den Grafen von Toggenburg gehörte. Das Gebiet um Herisau fällt also unter die Baldenwiler Vogtei.

Wie dies vielerorts geschehen ist, büssten viele der Freien bald ihre Vollfreiheit ein, durch Übertragung ihrer Güter an die Kirche.<sup>40)</sup> Diesen Vorgang treffen wir vor allem im 10. Jahrhundert, wo zahlreicher Besitz an das Kloster übergeht, um als Erblehen gegen Zins wieder empfangen zu werden.<sup>41)</sup> Diese Schenkungen scheinen aus wirtschaftlichen Gründen gemacht worden zu sein, vielleicht, um sich den drückenden Wehrverpflichtungen zu entziehen. Durch diese Übertragungen wurden aus freien Grafschaftsleuten nur noch persönlich freie Hintersassen der Kirche. Ursprünglich, nach der fränkisch-alemannischen Verfassung in bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit und das Militärwesen dem Gaugrafen des Thurgau unterstellt, kamen diese freien Hintersassen allmählich unter die Grund- und Gerichtsherrschaft des Klosters St. Gallen. Auf diesen Vorgang werden wir später noch näher eintreten.

Die Vogtei über die Freien im obren Thurgau wurde von den Hohenstaufen, zugleich mit der Vogtei über das Kloster St. Gallen,<sup>42)</sup> von Kaiser Friedrich an sich gezogen. Damit kam diese Vogtei ans Reich und wurde auch fortan als Reichsvogtei bezeichnet. Lange Zeit schweigen die Urkunden über die Inhaber dieser Vogtei, 1279 verpfändete sie Rudolf von

---

<sup>39)</sup> Gmür, a. a. O. S. 134.

<sup>40)</sup> U. B. Nr. 1, 821, Nr. 3, 837, Nr. 8, 885, Nr. 17, 950 (956).

<sup>41)</sup> Regierung des Abtes Salomo 888—919. U. B. Nr. 10, 907, Nr. 11, 907, Nr. 12, 907, Nr. 13, 909, Nr. 14, 909.

<sup>42)</sup> Siehe § 5.

Habsburg an Heinrich Walter von Ramswag.<sup>43)</sup> 1304 wurde die Vogtei von den Habsburgern wieder eingelöst, sie verpfändeten sie aber bald weiter an Jakob von Frauenfeld.<sup>44)</sup> Eine Bestätigung dieser Verpfändung geschah 1315 durch König Friedrich den Schönen.<sup>45)</sup> 1373 kam die Vogtei durch Kauf an Eberhard und Isalt von Ramswag.<sup>46)</sup>

1398 erfolgte dann der Ankauf der Vogtei durch den Abt von St. Gallen, der den Vogtleuten, die zu dem Loskauf geholfen hatten, versprach, sie niemals zu verkaufen, oder dem Gotteshause zu entfremden, noch sie mit höheren Abgaben zu beschweren.<sup>47)</sup>

Dieses Entgegenkommen des Abtes zeigt, dass er grossen Wert auf die Vogtei über die Freien im obern Thurgau legte, anderseits aber auch, dass die Leute schon so etwas wie ein Selbstbestimmungsrecht hatten, da sie den Abt beim Kaufe unterstützten.

Somit kamen auch noch die Freien, die um Herisau sassen, unter die Hoheit des Abtes, welcher ja schon seit 1345 die Herrschaft über die Leute im alten Lande Appenzell inne hatte. Die beiden Gebiete, die sich bis dahin verschieden entwickelt hatten, standen nun unter demselben Herrn. Dadurch wurde das Interesse an der Erhebung ein allgemeines, und diese brach denn auch bald los. Diese Zeit aber werden wir erst im zweiten Teile berühren.

---

<sup>43)</sup> U. B. Nr. 30.

Anm.: Urk. Nr. 30: 1279: König Rudolf von Habsburg beschenkt Heinrich Walter von Ramswag für getreue Dienste mit 500 Mark Silber und verpfändet ihm in Ermangelung von barem Geld für 220 Mark den Hof zu Kriessern samt Leuten, Rechten und Zubehörden, sowie die Freien der Vogtei zu Gägelhof, Erzenberg, Baldenwil, Nünegg, Schwänberg und Uzwil samt andern in die Vogtei und des Reiches Gerichte gehörenden Freien. (Gägelhof, Erzenberg, Baldenwil, Nünegg und Schwänberg liegen alle in der Gegend von Herisau und Schwellbrunn. Siehe U. B. S. 706.)

<sup>44)</sup> U. B. Nr. 43, 1304, Nr. 46, 1307.

<sup>45)</sup> Anm.: U. B. Nr. 49, 1315. König Friederich der Schöne bestätigt Jakob von Frauenfeld die Verpfändung der freien Leute im obern Thurgau (*in superiori Turgowe*) für 140 Mark und schlägt auf diese Pfandschaft weitere 60 Mark f.

<sup>46)</sup> U. B. Nr. 110, 1373. Johans von Frauenfeld, Sänger am Dom zu Konstanz, verkauft seinem Vetter, Eberhard von Ramswag und dessen Gemahlin Isalt alle seine Rechte an die Vogtei der Freien zu Uzwil und an die Freien im obern Thurgau «und och alle die fryen, die in obren Thurgö gesessen sint» um 390 Pfund Pfennig Konstanzer Münz.

<sup>47)</sup> U. B. Nr. 153, 155, 156, 1398.

Jetzt, da wir die rechtliche Stellung dieser Leute kennen, können wir auch die Frage nach ihrem Wehrwesen besser beantworten.

### § 7. Das Wehrwesen dieser Freien.

Das Gebiet um Herisau wurde von freien Alemannen besiedelt.<sup>48)</sup> Sie bewahrten ihre Freiheit durch das ganze Mittelalter. Sie hatten ihr eigenes Hochgericht zu Oberuzwil.<sup>49)</sup> Diese Leute behielten ihre Wehrhaftigkeit lange. Ursprünglich waren sie verpflichtet, sich an den Kriegszügen des Reichsoberhauptes zu beteiligen. Der Heerdienst ruhte als grösste staatliche Last auf den Untertanen.<sup>50)</sup> So kam es zu einer Änderung: Der Ärmere blieb zu Hause und nur der Reiche zog aus. Entscheidend war die Grösse des Bodens. Derjenige, der zu Hause bleiben durfte, hatte dafür eine Abgabe an den König zu leisten. Diese Abgabe zog der Gaugraf, später der Inhaber der Vogtei ein.<sup>51)</sup> Man geht wohl kaum fehl in der Annahme, dass die Freien in der Gegend von Herisau, die über keine grossen Landgüter verfügten (dazu liegen die jeweilen in den Urkunden zitierten Höfe zu nahe beieinander) sämtliche vom Heerdienste befreit waren.

Anders dagegen stand es mit der Landfolge. Drohte der Gegend selbst ein Feind, so hatten auch diese Leute zu den Waffen zu greifen. Dies zeigt sehr schön eine Stelle in dem Schiedspruch zwischen den Leuten der Freiweibelhub Oberuzwil und den Herren von Raron als Grafen des Toggenburgs und Inhaber der Vogtei über die Freiweibelhub aus dem Jahre 1442. Zunächst wird betont, das im Schiedspruche niedergelegte Verhältnis zwischen der freien Weibelhub und den Grafen von Toggenburg sei auf Grund alter Übung festgestellt. Dann wird gesagt: Die Vogteileute sollen «unseren gnädigen Herren von Raron und ir nachkommen dienen uff den landtag und in iren landen reysen», also Waffendienst

---

<sup>48)</sup> Vgl. neben der unten angeführten Literatur: Schlatter: Schwänberg S. 66/7, und Ehrenzeller, Bd. I S. 4.

Schwänberg, westlich von Herisau gelegen, ist die bei weitem älteste alemannische Siedlung in Appenzell. Nach chronikalischen Mitteilungen soll schon Gallus dort Leute angetroffen haben.

<sup>49)</sup> Gmür: Rechtsquellen von St. Gallen, Offnungen und Hofrechte.

Holenstein: Recht, Gericht usw.

<sup>50)</sup> Fehr, Rechtsgesch. S. 52.

<sup>51)</sup> Holenstein: a. a. O. S. 54.

leisten, auf ergangene Mahnung, auf ihre eigenen Kosten; doch nur so, dass sie «*ze nacht wider an der herberg sindt*», also nur einen Tag, so dass sie nachts wieder zu Hause sind.

Zwar gehörten die Freien um Herisau zur Zeit dieses Schiedspruches nicht mehr zu diesem grossen Verbande der Freien, der sich vom Toggenburg bis in die Nähe von Herisau erstreckte, und der zwei eigene Gerichte in Oberuzwil hatte; denn sie hatten sich ein halbes Jahrhundert früher auf die Seite der aufständischen Appenzeller gestellt und sich dem neuerstehenden Staatsverbande eingegliedert. Da aber in dem Schiedspruch ausdrücklich auf alte Übung verwiesen wird, so kann als sicher gelten, dass diese Übung vor den Appenzellerkriegen auch für sie Geltung gehabt hat.

Dass diese Freien um Herisau ihre Wehrfähigkeit beibehalten haben, erhellt ferner daraus, dass ihr Gebiet, als sie sich zu Beginn der Appenzellerkriege auf die Seite der Appenzeller stellten, sogleich zum Zentrum der Kriegsführung wurde. Herisau wurde zum Waffenplatz der Appenzeller,<sup>52)</sup> obwohl Herisau im nordwestlichen Zipfel des neugeschaffenen Appenzellergebietes sehr exponiert war und ständig angegriffen wurde, dazu noch von den Hauptkampfplätzen weit entfernt und nur durch lange Wege verbunden war. Diese Tatsache ist umso bemerkenswerter, als diese Freien von der vom Kloster Ende des 14. Jahrhunderts im alten Lande Appenzell durchgeführten Organisation des Wehrwesens<sup>53)</sup> nicht betroffen worden sind, da sie ja erst kurz vor Ausbruch des Krieges (1398) unter die Klosterherrschaft kamen.

Wir kommen also zum Schlusse:

*Im westlichen Teile des heutigen Kantons hatten sich freie Alemannen angesiedelt, die ihre Wehrhaftigkeit durch das ganze Mittelalter hindurch erhielten.*

Wohl ist es uns gelungen, die Frage nach der Wehrhaftigkeit der Freien zu beantworten. Wenn wir uns aber dem alten, eigentlichen Lande Appenzell zuwenden, so sehen wir, dass das bisherige Rüstzeug noch nicht ausreicht, um unsere Frage auch hier zu lösen. Wir müssen hier noch tiefer dringen.

---

<sup>52)</sup> Reimchronik, Vers 1278 ff. Vgl. auch die Kriegsführung auf beiden Seiten, sowie die Einfälle der Feinde in den Jahren 1403/4 gegen Herisau, z. B. bei Ehrenzeller I. S. 103 ff. oder in andern Beschreibungen der Appenzellerkriege.

<sup>53)</sup> Siehe § 13.

## 2. Abschnitt:

# DIE RECHTLICHE STELLUNG DER LANDLEUTE IM ALTEN LANDE APPENZELL UND DER EINFLUSS DIESER STELLUNG AUF DIE WEHRHAFTIGKEIT.

Es erhebt sich nun zuerst die Frage: Was für Leute haben den grossen Arbonerforst gerodet und besiedelt, und welche rechtliche Stellung nahmen sie ein?

Wir untersuchen daher zuerst:

### *§ 8. Die Besiedlung des alten Landes Appenzell.*

Die Streitfrage, ob schon vor der Besiedlung Überreste einer ältern Bevölkerung im Arbonerforste hausten, berührt uns hier nicht. Solche eventuell vorhandene älteste Bewohner gab es jedenfalls sehr wenige.

Lange trug das Land im wesentlichen den Charakter einer unbewohnten Waldeinöde.<sup>54)</sup> Alemannische Ortsnamen fehlen in dieser Gegend<sup>55)</sup> mit Ausnahme von Hundwil, welches dem von den Alemannen besiedelten Streifen am nächsten liegt, und welches schon im 10. Jahrhundert genannt wird. Erst das Jahr 1071 bringt ein für Rückschlüsse auf die Besiedlung wichtiges Datum: Abt Norbert von St. Gallen hat in der Rodung, die Appenzell genannt wird und im Talkessel umliegender Berge gelegen ist, ein Kirchlein gegründet und dieses in grösserem Umkreise seiner Umgebung mit einer Pfründe ausgestattet.<sup>56)</sup> Die um dieses Kirchlein wachsende Ortschaft, des Abtes Zelle genannt, wurde der Hauptsitz der äbtischen Verwaltung über das ganze Waldgebiet. Diese Gründung lässt auf systematische Besiedlung durch das Kloster schliessen, welche einige Jahre oder Jahrzehnte vor der Gründung dieses Kirchleins eingesetzt hat. Es verstreichen dann nochmals anderthalb Jahrhunderte, bis allmählich auch die andern Höfe auftauchen, die als Sitze äbtischer Ammänner sich vor den andern bemerkbar machten.

Die alemannische Ansiedlung kam also in der Gegend von Herisau zum Stillstand, und erst nach einem längern Zeitraum wurde der unwegsame Arbonerforst besiedelt.

---

<sup>54)</sup> Wartmann, älteste Geschichte S. 2.

<sup>55)</sup> Holenstein: Recht, Gericht, S. 7.

<sup>56)</sup> U. B. Nr. 18.

Es erhebt sich nun die Frage:

Siedelten sich hier Freie an, oder waren schon diese Ansiedler Hörige?

Waren es Freie, dann brachten sie zu jener Zeit der Ansiedlung sicherlich ihr altgewohntes Wehrwesen mit, waren es aber Hörige, so dürfen wir annehmen, dass schon die ersten Ansiedler ein eigentliches Wehrwesen nicht mehr gekannt haben.

Die Geschichte zeigt, dass die Äbte des Klosters die Ansiedlung mächtig gefördert haben. Es ist aber kaum glaubhaft, dass sich viele Freie dafür gewinnen liessen, die rauen, zügigen, hochgelegenen und bis zu jener Zeit mit einem grossen Urwalde bedeckten Gebiete in mühseliger Arbeit zu besiedeln. Hätte dieses Gebiet für die Bebauung etwas Verlockendes gehabt, so wäre die alemannische Einwanderung und Besiedlung nicht jahrhundertelang am Rande dieses Gebietes, an der Urnäsch, die sie schon seit Gallus' Zeiten (um 600) erreicht zu haben scheint, stehen geblieben.

Auch werden freie Leute nicht gerne einen Forst gerodet und sich angesiedelt haben, wenn dann das mit Mühe urbarisierte Land doch nicht in ihr Eigentum kam, denn das Waldgebiet des Arbonerforstes war als Ganzes, zu Recht oder zu Unrecht, in das volle Eigentum des Klosters gelangt. In diesem Gebiete schaltete und waltete der Abt als wirklicher Grundherr, und wer sich hier niederliess, der wurde ihm zinspflichtig.<sup>57)</sup> Wenn also das Land im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts besiedelt worden ist, so musste hiefür ein gewisser Zwang angewandt worden sein. Diesen Zwang konnten die Äbte aber nur auf ihre Hörigen ausüben. Das schliesst selbstverständlich nicht aus, dass sich unter den Ansiedlern auch Freie befunden haben. Diese wurden dann zu freien Hintersassen des Klosters. Doch die Mehrheit bestand aus Hörigen. Auch Holenstein<sup>58)</sup> sagt: «Klöster und vornehmere Alemannen nahmen noch unkultivierte Gebietsteile in Besitz und liessen dieselben durch Hörige bebauen. Auf diese Weise scheint das mittlere und obere Toggenburg kolonisiert worden zu sein, ebenso das Gebiet des Kantons Appenzell durch Hörige des Klosters St. Gallen.»

Jede neue Siedlung wurde von der Verwaltungsorgani-

---

<sup>57)</sup> Vgl. Wartmann: älteste Geschichte S. 2/3.

<sup>58)</sup> a. a. O. S. 7.

sation des Klosters aufgesogen. Es ist ferner bezeichnend, dass auf dem ganzen Gebiete des alten Landes Appenzell keine Gerichtsstätten für freie Leute genannt werden, während sich zahlreiche in den angrenzenden Gegenden finden. Diejenigen im Westen des Landes haben wir bereits erwähnt (z. B. Oberuzwil). Aber auch im Norden treffen wir zahlreiche solche Freigerichte, z. B. in Untereggen,<sup>59)</sup>, in Mörswil,<sup>60)</sup> in Albersberg.<sup>61)</sup>

Auch haben wir gesehen, dass das Land Appenzell ursprünglich zur Grafschaft Thurgau gehört hat.<sup>62)</sup> Hätte es nun im Lande Appenzell freie Leute auf freiem Grunde gegeben, so wären diese sicherlich in den Urkunden auch erwähnt; denn zu wiederholten Malen wurde die Vogtei über die Freien im obern Thurgau verliehen,<sup>63)</sup> wobei jeweilen die Höfe einzeln aufgezählt werden. Darunter finden wir zwar viele Namen von Höfen aus dem, dem Lande Appenzell unmittelbar benachbarten Gebiete, nie aber solche aus dem Lande selbst. Es gab also keine Vollfreien auf Eigengütern im Lande Appenzell, aber eine gewisse Zahl freier Hintersassen vermutlich um das schon früher besiedelte Hundwil. Die Mehrzahl der Bewohner waren Hörige.

Die Hörigen aber — schon längst vom Wehrdienste befreit — kannten ein eigentliches Wehrwesen nicht mehr. Aber, könnte man einwenden, die persönlich freien Hintersassen könnten ihre Wehrhaftigkeit mitgebracht haben, die sie als Vollfreie vor ihrer Einwanderung vielleicht besessen haben. Es frägt sich darum:

Welche rechtliche Stellung hatten diese persönlich freien Hintersassen dem Kloster und den übrigen Hörigen gegenüber? Gelang es ihnen, ihre persönlich freie Stellung und damit eine gewisse Wehrhaftigkeit beizubehalten, oder nicht?

### *§ 9. Freie Hintersassen und Hörige.*

Der karolingische Freiheitsbegriff war noch klar, Freie und Unfreie kann man gut unterscheiden. Ziemlich klar ist dieser Freiheitsbegriff auch noch zur Zeit der ersten Ansied-

<sup>59)</sup> Gmür: Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Offnungen und Hofrechte I. S. 136.

<sup>60)</sup> a. a. O. S. 136.

<sup>61)</sup> Zellw. Urk. I. 2, Nr. 292.

<sup>62)</sup> Siehe Seite 8, über Grenze zwischen Rhein- und Thurgau.

<sup>63)</sup> Vgl. § 6.

lungen im Lande Appenzell. Die klare Unterscheidung erhielt sich in den Gebirgsgegenden länger als im Flachlande. Doch auch schon hier zeigt sich eine Entwicklung, in der die Stellungen der Freien und Unfreien sich einander nähern. Einerseits verlor der Begriff der Unfreiheit seine Schärfe unter dem Einflusse der Kirche, der im Gebiete von Appenzell, als einem Klosterlande, besonders spürbar war. Anderseits wurde der Unterschied zwischen den persönlich freien Hintersassen und den Hörigen des Klosters praktisch sehr vermindert dadurch, dass die beiden Stände beieinander wohnten, miteinander Feld und Flur bebauten und Wunn und Weide gemeinsam nutzten. Oft gingen auch Freie und Unfreie miteinander die Ehe ein, worauf die Kinder dann der ärgern Hand folgten, d. h. sie wurden unfreie Gotteshausleute. So verminderte sich die Zahl der persönlich Freien. Zwar blieb die rein grundherrliche Abhängigkeit zuerst ohne Einfluss auf die rechtliche Stellung der letzteren. Die freien Hintersassen blieben «liberi» und, wenn nicht alle, so unterlagen doch viele von ihnen den öffentlichen Pflichten des freien Mannes. Ihr Verhältnis zum Kloster aber war ein Schutzverhältnis und sie kamen unter die Gerichtsbarkeit desselben. Und damit war ein weiterer Schritt zum Ausgleich der rechtlichen Stellung zwischen freien Hintersassen und Hörigen getan, denn beide Stände hatten nun denselben Gerichtsherrn, den Abt von St. Gallen. Als weiterer Schritt wurden Freie und Unfreie in demselben Gerichtsverbande vereinigt.<sup>64)</sup> Dadurch wurde der alte Freiheitsbegriff von der öffentlich-rechtlichen Seite her verwischt. Aber auch von der privatrechtlichen Seite her wurde dieser Begriff erschüttert. Ursprünglich auf die Person bezogen, tritt eine Verdinglichung dieses Freiheitsbegriffes ein; ob ein Mann frei oder unfrei sei, beurteilt sich nun nach dem Gute, das er besitzt. Und in dieser Hinsicht waren beide Stände im Lande Appenzell gleichgestellt: Beide bebauten fremde Erde. Die Freiheit hört auf, eine Trennungslinie zu sein. Es gibt nun zahlreiche Freie, die weder der Heer- noch der Gerichtspflicht zu genügen haben. Unfreie nehmen oft die wirtschaftliche und soziale Stellung freier Leute ein. Anderseits müssen sich Freie zur Leistung von «opera servilia» und zu hohen

---

<sup>64)</sup> Vgl. Holenstein: Recht und Gericht Kap. 9, insbesondere S. 59. Er zeigt dort ähnliche Entwicklungen aus andern, dem Abte zugehörenden Gebieten, wo sogar Vollfreie und Gotteshausleute zu einem Gerichtsverbande verschmolzen werden.

Abgaben verpflichten.<sup>65)</sup> Eine strenge Unterscheidung zwischen freien Hintersassen und Unfreien wird unmöglich. Wir stehen in der Zeit, von welcher Fehr<sup>66)</sup> sagt: «Frei ist ein relativer Begriff geworden, es gibt nur noch einen lokalen Bewertungsmasstab für die Freiheit, man muss sich fragen, wovon waren die Leute frei?»

Ganahl<sup>67)</sup> skizziert den oben beschriebenen Vorgang folgendermassen:

«Es ist selbstverständlich, wenn man allmählich aufhörte, Leute als frei zu bezeichnen, die durch ein Leiheverhältnis grundherrlich gebunden und durch ihren Gerichtsstand persönlich einer Immunitätsherrschaft unterworfen waren. Die Steigerung der Immunität zur vollen Exemption, die Entstehung allodialer Gerichtsverbände, die als echte, dem öffentlichen ebenbürtige Gerichte galten, ist auf diese Weise für eine bedeutende Einschränkung jenes Kreises von Personen, der noch als frei angesehen wurde, massgebend geworden. Die Tatsache, dass ein rein privatrechtlicher Akt einer Auftragung des Besitztums mit nachfolgender Rücknahme zu Leiherecht eine Veränderung des Gerichtsstandes und das Ausscheiden aus der Grafschaft im Gefolge haben konnte, ermöglicht es, das Zurücktreten der gemeinen Freiheit an jene besitzrechtliche Bewegung anzuknüpfen, von der die Traditionsurkunden der karolingischen Zeit ein bereutes Zeugnis ablegen. War die Entwicklung einmal im Gange, so musste auch die beginnende Territorialisierung der Gerichtsprengel dahin wirken, dass selbst Freie, die grundherrlich nicht gebunden waren, in jenen «Bannkreis» gezogen wurden, der von der Freiheit im neuen Sinne ausschloss.»

So sehen wir denn, dass im Gebiete des Klosters Sankt Gallen, zu welchem unser Land Appenzell gehört, die ehemals freien Hintersassen und die Hörigen zu einem einheitlichen Untertanenverbande verschmolzen.<sup>68)</sup>

---

<sup>65)</sup> Vgl. Ganahl, Studien, S. 179.

<sup>66)</sup> Über die bäuerliche Freiheit im Mittelalter, in Der kleine Bund, 1940 S. 157.

<sup>67)</sup> a. a. O.

<sup>68)</sup> Zum gleichen Resultat kommt Holenstein a. a. O. S. 53. Gegenteiliger Ansicht dagegen ist Caro in seiner Schrift: Zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters St. Gallen, erschienen in «Beiträge zur ältern deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte» S. 127 ff. Er stützt sich hauptsächlich auf seine Berechnungen der Abgaben an das Kloster. Er sagt: «Die Steuer in den 6 innern Rhoden würde also noch nicht  $\frac{1}{2}$  Prozent vom Wert

Den Abschluss dieser Entwicklung zeigt eine 1386 vom Hofgericht zu Rottwil vidimierte Urkunde König Wenzels vom Jahre 1379.<sup>69)</sup> Es heisst dort: «Haben wir . . . denselben Cūnen und alle sines gotzhus lüte, die es jetzond hat oder hernachher in künftigen ziten gewinnet, es si aigen oder lehen, pfantlüt oder vogtlüt . . . gefriet und begnadet». Nicht nach ihren Rechten werden die Leute eingeteilt, sondern nur nach dem Titel, durch den sie der Abt erworben hat. Nur noch auf den Umfang der Verpflichtungen dem Kloster gegenüber gründeten sich die sozialen Unterschiede innerhalb dieses einheitlichen Untertanenverbandes, die Verschiedenheit in der öffentlich-rechtlichen Stellung, und damit auch in der Wehrhaftigkeit, war verschwunden. Die Frage, haben nicht vielleicht die persönlich freien Hintersassen des Klosters ihre ursprüngliche Wehrhaftigkeit beibehalten, die uns zu den so eben gemachten Untersuchungen führte, erscheint damit als überflüssig, und an ihre Stelle tritt die Frage nach dem Wehrwesen des einheitlichen Untertanenverbandes.

#### *§ 10. Die Wehrfähigkeit dieses Untertanenverbandes.*

Ursprünglich lasteten auf dem Kloster keinerlei militärische Verpflichtungen, dagegen hatten seine freien Hintersassen Heerdienst zu leisten. Dieser Zustand währte wahrscheinlich bis zum Jahre 854, in welchem die Abtei unmittel-

---

des Vermögens ausmachen. Ich glaube, rein rechnerisch lässt sich konstatieren, dass nicht aller Boden in Appenzell dem Kloster gehörte und nicht alle Bewohner des Ländchens Gotteshausleute waren». Diese Angaben beziehen sich auf die Zeit vor den Appenzellerkriegen. Ich halte diese Begründung nicht für stichhaltig. Bekanntlich setzte im 13. und 14. Jahrhundert eine grosse Geldentwertung ein, die abzuliefernden Steuern aber lauteten immer auf denselben Betrag. Werden nicht die vielen Streitigkeiten, die die Appenzeller der Steuern wegen mit dem Kloster führten, und welche ebenfalls ein Grund zum Ausbruche des nachherigen Krieges waren, gerade hierin ihren Grund gehabt haben? Es fällt auch auf, dass fast in sämtlichen Urkunden in denen Streitigkeiten zwischen den Landleuten und dem Abtei verglichen werden, die Bestimmung wiederkehrt, der Abt solle die Landleute bei den herkömmlichen Steuern belassen. — Als zweites Beweisstück seiner Ansicht zitiert Caro eine Urkunde, worin Gotteshausleute und Landleute auseinander gehalten werden. Es werden aber oft verschiedene Arten von Leuten auseinander gehalten, ohne dass sich ein Unterschied in ihrer rechtlichen Stellung finden liesse. — Der Schluss von Caro, die Landleute seien Freie, scheint mir doch zu gewagt.

<sup>69)</sup> Wartmann: U. B. St. Gallen IV. Nr. 1809.

bar dem König unterstellt wurde. Dadurch wurde eine persönliche Dienstpflicht des Abtes begründet.<sup>70)</sup> Dieser bot nun selbst seine dienstpflichtigen Hintersassen auf und führte diese dem Heere zu, aber bei weitem nicht alle. Da jedoch ein Teil des äbtischen Kontingentes aus Berittenen bestehen musste, so nahm der Abt einerseits bemittelte Grundeigentümer in den herrschaftlichen Verband auf und verlieh anderseits einem Teile seiner freien Hintersassen Benefizien, um ihnen die Haltung der teuren Ausrüstung eines Berittenen zu ermöglichen. Diese Freien stiegen zu Vasallen des Abtes auf<sup>71)</sup>), während die übrigen freien Hintersassen den oben skizzierten Verschmelzungsprozess durchmachten, um schlussendlich mit den Hörigen zu einem einheitlichen Berufsstande, den Bauern, zu verschmelzen. Dann wird die persönliche Verpflichtung des Abtes zum Heeresdienste schliesslich zu einer Verpflichtung des Klosters (auch hier der Verdinglichungsprozess). Dieses hat ein zahlenmässig bestimmtes Kontingent zu liefern, das die Vasallen stellen. Der Heeresdienst der freien Hintersassen verschwindet ganz. Diese Entwicklungsstufe ist 981 erreicht.<sup>72)</sup> Zu dieser Zeit hatte aber noch nicht einmal die Besiedlung des Landes Appenzell eingesetzt, so dass also schon zu Beginn derselben die sich ansiedelnden freien Hintersassen aus dem Heeresdienste entlassen waren.<sup>73)</sup> Die Entwöhnung vom Wehrdienst scheint aber schon bedeutend früher eingesetzt zu haben. 926 plünderten die Ungarn das Kloster St. Gallen. Die damaligen Vorgänge sind von Ekkehard eingehend geschildert worden.<sup>74)</sup> Die Landleute, die die Umgebung von St. Gallen bewohnten und die höchst wahrscheinlich die Ansiedler für das Land Appenzell stellten, setzten sich den Ungarn nirgends kräftig zur Wehr, diese stossen im Gegenteil auf keinen Widerstand, so dass man den Eindruck erhält, schon damals seien die Untertanen des Klosters nicht mehr in der Lage gewesen, die Waffen zu führen. Dies hat sich später sicherlich nicht

---

<sup>70)</sup> Abt Grimald (841—872), über dessen Teilnahme an Hof- und Heerfahrten die Chroniken berichten.

<sup>71)</sup> Ganahl: Studien, S. 153.

<sup>72)</sup> «Index loricatorum Ottoni II in Italiam mittendorum: . . . abbas sancti Galli XLducat. aus: Monumenta Germaniae historica, Legum sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I. S. 633.

<sup>73)</sup> und damit ein erster wichtiger Unterschied zwischen Freien und Hörigen verschwunden war.

<sup>74)</sup> St. Galler Mitt. zur vaterl. Gesch. Bd. XV, S. 195.

gebessert. Die Vasallen des Klosters hatten ein sehr ausgeprägtes Standesbewusstsein, das sich vornehmlich auf ihre Wehrhaftigkeit gründete. Ihre Ehre hätte es nicht zugelassen, wenn die grösstenteils als Hörige im Appenzellerlande angesiedelten Bauern hätten Waffen führen und sich in ihrem Gebrauche üben dürfen. Wäre es anders gewesen, so wären uns, bei den genauen Aufzeichnungen, sicher Reibereien, die Waffenehre betreffend zwischen den beiden Ständen, den Rittern und Bauern, überliefert. Was die wenigen ehemals freien Hintersassen anbetrifft, so ist es auch kaum glaublich, dass sie — schon früh aus dem Heerdienste entlassen — ihre Wehrhaftigkeit, gleichsam als einzigen Standesunterschied, sich durch den langen und gründlichen Verschmelzungsprozess hindurch zu bewahren gewusst hätten. Auch hierüber wäre uns sicherlich etwas überliefert. Während die Äbte grosse Kriege führten, besonders im 12. und 13. Jahrhundert, fielen ihre Feinde zu wiederholten Malen ins Appenzellerland ein. Jedes Mal wird berichtet, das ganze Land sei ein Raub der Flammen geworden, ja einmal hätten sich diese Verwüstungen bis zu den Sennhütten erstreckt. Wäre solches möglich gewesen in einem Lande, das später mit kleinen Kräften sich so glänzend verteidigte, wenn damals schon die Bevölkerung, oder Teile derselben, die Waffen zu führen verstanden hätten?

*Wir müssen als sicher annehmen, dass die im Lande Appenzell angesiedelte bäuerliche Bevölkerung jeder Wehrhaftigkeit entbehrte.<sup>75)</sup>*

Die landläufige Meinung<sup>76)</sup> geht dahin, die Äbte hätten im Appenzellerlande besonders wehrtüchtige Leute angesiedelt, gleichsam als Kriegsreserve des Klosters. Diese Auffassung widerspricht der von uns geäusserten Ansicht. Wir wollen daher diese Frage noch genauer untersuchen.

## § 11. *Die Bedeutung des Landes Appenzell für das Kloster.*

Hier drängt sich uns zuerst die Frage auf:

In welcher Absicht führten die Äbte die Besiedlung des Landes am Fusse des Säntis durch? Wenn die Äbte sich wirklich eine waffentüchtige und wehrfähige Mannschaft schaffen

---

<sup>75)</sup> Als weiteres Argument für diese Ansicht: Vgl. § 11.

<sup>76)</sup> Ebenso z. B. Wirz: Die Grundl. d. App. Freih. S. 3 ff.

wollten, so hätten wir eine für das 11. und 12. Jahrhundert einzigartige Erscheinung vor uns. Damals waren Fusskrieger — und nur um solche konnte es sich bei den Appenzellern handeln — in den Kämpfen selten. Der berittene Krieger schlug die Schlachten und führte insbesondere die Entscheidung in denselben herbei. Aber auch als Landwehr bei den Kämpfen in der Umgebung des Klosters hat eine solche Mannschaft nie eine Rolle gespielt, da doch nichts überliefert ist. Wir glauben vielmehr, die Absichten der Äbte waren anderer Natur: Bis ins 10. Jahrhundert war das St. Galler Klostergut durch Traditionen beständig gewachsen. Es umschloss den engern Kreis der Fronhöfe und zugehörigen Hufen, aus denen aller Ertrag nach Massgabe der grundherrlichen Verfassung dem Kloster zufiel, und einen weitern Kreis von Zins und Leiheland, dessen Nutzungen nur zum geringsten Teile dem Eigentümer, dem Kloster, zukamen.<sup>78)</sup> Durch Heimfall wurde die zweite Art des Klostergutes allmählich in die erste verwandelt, so dass dadurch und durch weitere Zuwendungen die Einkünfte des Klosters langsam aber stetig steigen mussten. Diese Entwicklung erlitt nun aber einen Unterbruch. Die vita s. Wiboradae<sup>79)</sup> erzählt, und die miracula s. Verenae<sup>80)</sup> bestätigt, dass der erste Alemannenherzog Burchard St. Galler Besitzungen zu Lehen für seine Anhänger verwandte, unmittelbar nach dem Tode des Bischofs Salomon. Er scheint ein Verfahren eingeschlagen zu haben, das der frühkarolingischen divisio des Kirchengutes entsprach.<sup>81)</sup>

Wenn man weiter in Betracht zieht, dass die Ertragsfähigkeit der Güter des Klosters eine Verminderung erfuhr durch den Einfall der Ungarn, dass z. B. Abt Notker auf Wunsch des Kaisers Otto I. sich genötigt sah, Benefizien an Männer zu verleihen, denen er sie nicht geben wollte,<sup>82)</sup> dass auch simonistischer Verkauf von Pfründen und Vergeu-

---

<sup>78)</sup> Caro: Beiträge zur ältern deutschen Verfassungsgesch. 1905, S. 102.

<sup>79)</sup> Kap. 25 M. G. SS. 4. 453.

<sup>80)</sup> Kap. 1, M. G. SS. 4. 457.

<sup>81)</sup> Vgl.: Waitz: Deutsche Verfassungsgesch. 4, 190 ff.

Vergleiche über diese Säkularisation: Caro: Beiträge zur ältern und neuen Verfassungsgeschichte S. 101 f.: zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters St. Gallen vorn., vom 10.—13. Jahrhundert, und einen analogen Fall: Zur Gütergeschichte des Frau-münsters Zürich, veröffentlicht im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1902, Nr. 1, S. 13 f. von demselben Verfasser.

<sup>82)</sup> Ekkehard: Kap. 136, S. 434.

dung von Kirchenschätzen vorkam,<sup>83)</sup> so versteht man die Klagen, dass die Mönche Mangel litten.<sup>84)</sup> Wir verstehen aber auch, warum kurze Zeit später die Äbte mit der systematischen Besiedlung des Landes Appenzell begannen. Sie suchten einen Ersatz für ihre verloren gegangenen Gebiete. Was lag näher, als das unmittelbar an das Kloster angrenzende und bisher noch nicht bebaute Land zu besiedeln. Güter in diesem rauhen und abgelegenen Lande liefen weniger Gefahr, von weltlichen Grossen eingezogen und an ihre Vasallen verteilt zu werden, als die fruchtbaren Güter des Flachlandes. Auch lag damals ein beträchtlicher Teil der Klostergüter weit von diesem entfernt, ennet dem Bodensee und sogar im Breisgau. Kamen aber kriegerische Zeiten, so gelangte selten etwas vom Ertrage dieser Güter ins Kloster. Anders lag es mit dem neugewonnenen Lande im Appenzell. Zudem konnte hier das Kloster die Verwaltung, der unmittelbaren Nähe wegen, besser überwachen als anderswo, und die Klagen der Chroniken über untreues oder hoffärtiges Verhalten der Verwaltungsbeamten werden sich kaum auf das Gebiet von Appenzell beziehen.<sup>85)</sup>)

Es hat dann das Land Appenzell in der Folgezeit, vor allem seiner Alpwirtschaft wegen, eine grosse wirtschaftliche Rolle gespielt: Abt Walther weist zur Herstellung der Ökonomie St. Gallens unter den aufzuwendenden Einkünften ganz voran «census nostros in Abbatis Cella» an, und ebenso nennt Probst Burkhard in erster Linie Appenzell als einen Platz, aus dessen Eingängen sein Beitrag fliessen werde.<sup>86)</sup>) Beim Durchgehen der Urkunden, welche die Einkünfte des Klosters nennen, staunen wir über die grosse Zahl landwirtschaftlicher Produkte, welche die Appenzeller abzuliefern hatten. So hatte z. B. Hundwil allein 1070 grössere Käse,

<sup>83)</sup> Cont. Casuum Sancti Galli, Kap. 6 f.  
St. Galler Mitt. zur vaterl. Gesch. XVII, XVI.

<sup>84)</sup> Ekkehard: Kap. 120, S. 392 f.

<sup>85)</sup> Ein weiteres, allerdings nebenschüchliches Motiv zur Besiedlung, mag auch der Streit zwischen dem Kloster St. Gallen und dem Bistum Konstanz um den Arbonerforst gewesen sein. Besiedelte der Abt diesen Forst mit eigenen Leuten, so hatte er ihn auch endgültig in der Hand. Dieser Streit dauerte fast die ganze Besiedlungszeit hindurch, und noch zum Jahre 1209 erzählt der Chronist Conradus de Fabaria, wie in dem Walde «apud Trogin» (Trogen) bischöflich konstanzerische und äbtisch st. gallische Holzfäller miteinander in Streit gerieten.

<sup>86)</sup> aus Mitt. zur vaterl. Gesch. XVIII. S. 22, Anm.: 41.

12 Zieger, 6 Kühe und noch 6 Pf. 3 Schill. in Geld zu entrichten.<sup>87)</sup>

Die wirtschaftliche Bedeutung des Landes Appenzell für das Kloster St. Gallen zeigt sich bereits im Investiturstreit. Die sich befeindenden Parteien zielten in erster Linie darauf ab, den Gegner dadurch zu schädigen, dass sie dessen Güter verwüsteten, um ihn so seiner Einkünfte zu berauben und ihm den Unterhalt eines grösseren Heeres zu verunmöglichen. Gleich zu Anfang des Investiturstreites verheerte z. B. Berchtold von Zähringen die St. Galler Güter im Breisgau und nahm auch Erträgnisse selber in Anspruch.<sup>88)</sup> Dasselbe tat Herzog Welf, und dann drangen 1085 die Feinde des Abtes in die Appenzeller Berge vor und verwüsteten sogar die Sennhütten.<sup>89)</sup> In grossem Massstabe wiederholten sich diese Verheerungen 1092.<sup>90)</sup>

Diese Kriegszüge zeigen die wirtschaftliche Bedeutung des Landes Appenzell für das Kloster. Sonst würden die

---

<sup>87)</sup> Vgl. Zellw. Gesch. I. S. 211, ff.

<sup>88)</sup> Cont. Casuum Sancti Galli, Kap. 23, S. 54 ff.

<sup>89)</sup> a. a. O. Kap. 19, S. 70 ff.

<sup>90)</sup> a. a. O. Kap. 33, S. 85 ff.

Öfters wurde behauptet, schon im Investiturstreit habe sich die Wehrhaftigkeit der Appenzeller Landleute gezeigt. Geiger (Politische Einteilung und Behörden des alten, gemeinen Landes Appenzell, S. 3) schreibt: «Aus unserer Landesgeschichte und wohl noch mehr aus der Geschichte des Klosters St. Gallen geht hervor, wie im 11. Jahrhundert Abt Ulrich III. mit Hülfe der für den Krieg organisierten Bergleute am Säntis über alle seine zahlreichen Feinde siegte.» Nach Geiger (1896) wurde diese Meinung zur herrschenden. Auch Wirz z. B. (Grundlagen der Appenzeller Freiheit, S. 18) schreibt: «Nach chronikalischen Mitteilungen tritt uns Ende des 11. Jahrhunderts das appenzellische Hochtal im Kampf des kaisertreuen Abtes Ulrich III. gegen die päpstlich gesinnten Feinde Heinrichs IV. als unüberwindlicher Kern der äbtischen Landesverteidigung vor Augen». Die Chroniken berichten aber gerade das Gegenteil. Dieser Kern der äbtischen Landesverteidigung wurde verwüstet und verbrannt. Die obgenannte Meinung ist vielleicht daraus entstanden, dass in den ersten Jahren des langen Kampfes Ulrich III. sich jeweilen, wenn die Übermacht zu gross wurde, ins Appenzellerland zurückzog und dort vor seinen Feinden Ruhe hatte. Daraus aber zu schliessen, man hätte da einen unüberwindlichen Kern der äbtischen Landesverteidigung vor sich, ist doch zu gewagt, wird doch gar nichts davon erzählt, dass Ulrich im Appenzellerlande angegriffen wurde. In den späteren Jahren des Kampfes aber, als dann die Feinde das Appenzellerland angriffen, wurde dies ein Raub der Flammen, ohne dass man von einer Gegenwehr etwas hörte. Darüber, dass die Landbevölkerung an diesen Kämpfen irgendwelchen Anteil genommen hätte, haben wir nichts gefunden.

Feinde kaum in die abgelegenen und schwer zugänglichen Gegenden gezogen sein und dabei alles verbrannt haben. Ekkehard berichtet denn auch, dass die Mönche zufolge Fehlens der für ihren Haushalt bestimmten Einkünfte von Hunger und Durst gequält wurden und vieles von den Kirchenschätzen veräusserten.<sup>91)</sup> Natürlich wurde dem Abte so auch der Unterhalt eines grösseren Heeres verunmöglicht.

Auch in späterer Zeit erwies es sich immer wieder, dass das Land Appenzell der eigentliche wirtschaftliche Lebensnerv des Klosters war. Seine Bedeutung stieg jeweilen, je länger ein Krieg dauerte und je weniger die Einkünfte entfernter Güter in St. Gallen ankamen.

Besonders deutlich zeigte sich dies wieder im 13. Jahrhundert. Damals hatte das Kloster drei ausserordentlich kriegerische Äbte, Ulrich IV. von Sax (1204—1220), Konrad von Bussnang (1226—1239) und Berchtold von Falkenstein (1244—1272). Diese Drei nahmen fortwährend an den Kriegen der damaligen Zeit teil, die beiden erstgenannten auf Seite der Hohenstaufen gegen die Welfen, der letztere auf Seiten der päpstlichen Partei gegen die Anhänger Friederichs II.<sup>92)</sup> Hiebei trachteten die Gegner des Klosters immer wieder darnach, in erster Linie das Land von Appenzell zu verwüsten. 1291, im Kampfe der Habsburger gegen ihre Feinde, wurde neuerdings das ganze Land mit Ausnahme von Hundwil, das sich mit einer grossen Brandschatzungssumme loskaufte, ein Raub der Flammen.

Dieser kurze Abriss zeigt die wirtschaftliche Bedeutung des Landes und zugleich seine militärische Wehrlosigkeit. Es gibt aber noch weitere Tatsachen, die dies belegen:

Wir sahen, dass die Vogtei über das Land Appenzell von den Hohenstaufen und später von den Habsburgern an sich gezogen wurde. Dies geschah wohl kaum aus militärischen (etwa um die Mannschaft ausheben zu können) oder aus strategischen Interessen (wie z. B. beim Lande Uri), sondern hauptsächlich der hohen Einkünfte wegen, die mit der Innehaltung dieser Vogtei verbunden waren. Wie wir gesehen haben, wurden die Vogteien von dem, der sie inne hatte, jeweilen an Lehensleute verpfändet, damit sie sich an Stelle von barer Bezahlung, meistens für geleistete Kriegs-

---

<sup>91)</sup> Cont. Casuum Sancti Galli, Kap. 23, S. 56 ff.

<sup>92)</sup> Vgl. die Schilderung der Kriegstaten dieser Äbte: Ehrenzeller Bd. I. S. 18—20.

dienste, an den Zinsen und Einkünften schadlos halten konnten<sup>93</sup>), oder die Vogteien waren sonst Gegenstand von Geldgeschäften<sup>94</sup>). Es ist denn auch gar nichts überliefert, das darauf schliessen liesse, dass die Vögte jeweilen andere als Geldinteressen in den Vogteien verfolgt hätten. Insbesondere haben sie nie irgendwelche Mannschaften ausgehoben, oder irgendwelche Rechte der Landleute, die in Zusammenhang mit einem Wehrwesen gestanden wären, bestätigt.

Die straffe Verwaltungsorganisation des Klosters im Lande und die häufigen Streitigkeiten zwischen demselben und den Landleuten über die Höhe der Abgaben zeigen, dass dem Abte an möglichst hohen Einkünften aus dem Hinterlande des Klosters gelegen war. Hatte er da ein Interesse an einer wehrfähigen Bevölkerung? Eine wehrlose Bevölkerung konnte er viel besser ausnützen. Zudem konnten sich die Landleute intensiver der Bebauung des Bodens widmen, wenn sie nicht noch für militärische Zwecke, wie z. B. Waffenübungen in Anspruch genommen werden mussten. Es liefen ihm so auch nicht die jungen Leute weg in Kriegsdienste anderer Herren, wie dies im 14. Jahrhundert dann häufig geschah, aus der früheren Epoche aber nicht überliefert ist. Auch lag lange Zeit die Tätigkeit der Klosterherren auf dem Gebiete der Erziehung und der Förderung der Kultur, nicht aber auf demjenigen des Kriegswesens. Die vielen Kriege indessen änderten dann zuerst den Geist des Klosters und nachher auch denjenigen seiner Untertanen. Nach den schlimmen Erfahrungen des 13. Jahrhunderts musste sich den Äbten die Notwendigkeit einer Wehrhaftmachung der Landbevölkerung geradezu aufdrängen. Wie diese durchgeführt wurde, werden wir im zweiten Teile sehen.

---

<sup>93</sup>) U. B. Nr. 30, 36, 37, 38, 62—64, 70, 72, 74.

<sup>94</sup>) U. B. Nr. 55 und 60.

## § 12. Zusammenfassung.

Innerhalb des heutigen Kantons Appenzell sind zwei Gebiete zu unterscheiden: das eigentliche Land Appenzell, das unter die Immunitätsherrschaft des Klosters kam, und das Gebiet der westlichen Gemeinden Herisau und Schwellbrunn, welches Gebiet einen Teil der Grafschaft Thurgau bildete. *In dieser Gegend erhielten sich zahlreiche Freie, die auch ihre Wehrfähigkeit durch die Jahrhunderte bewahrten.*

Im eigentlichen Lande Appenzell, das grösstenteils durch Hörige besiedelt worden ist, hatten auch die freien Hintersassen schon zur Zeit der Besiedlung ihre ursprüngliche Wehrhaftigkeit eingebüsst. *Rein wirtschaftliche Interessen (Ersatz für verlorengegangene Güter etc.) haben die Äbte bewogen, diese Besiedlung an die Hand zu nehmen, und es lassen sich — im Gegensatz zur bisherigen Ansicht — keinerlei militärische Interessen nachweisen.* Die Einkünfte des Landes sind in der Folge von grosser Bedeutung für das Kloster, *von irgend einem Wehrwesen im Lande selbst aber findet sich keine Spur.*

## II. TEIL.

# ENTWICKLUNG UND BEDEUTUNG DES WEHRWESENS

1345—1513

### 1. Abschnitt:

#### DIE ZEIT DER VOGTEIHERRSCHAFT DES KLOSTERS (1345—1402)

Wie wir gesehen haben, gelangte die Vogtei über das alte Land Appenzell 1345,<sup>95)</sup> diejenige über die Freien im obern Thurgau 1398,<sup>96)</sup> in die Hände des Abtes. Von letzterem Gebiete, dessen Schicksal bis 1398 wir bereits besprochen haben, sehen wir in der Folge ab und betrachten nur das Hauptgebiet, das eigentliche Land Appenzell.

#### *§ 13. Die Organisation des Wehrwesens durch die Äbte.*

Das 13. Jahrhundert hatte die wirtschaftliche Bedeutung Appenzells als Hinterland des Klosters, vor allem in Kriegszeiten, zur Genüge erwiesen.<sup>97)</sup> Die Konsequenz, die sich den Äbten aus diesen Ereignissen aufdrängte, war die Sorge für eine bessere Verteidigung des Landes. Schon anfangs des 14. Jahrhunderts zeigte sich die beginnende Wehrhaftigkeit der Appenzeller. 1325 zogen sie mit dem Abte gegen den Grafen von Toggenburg, um sich für einen Viehraub zu rächen.<sup>98)</sup> Doch hatten die Äbte bisher noch nicht freie Hand gehabt: die Vogtei und damit die oberste militärische Gewalt über das Land hatte in fremden Händen gelegen. Die Inhaber dieses Amtes verfolgten lediglich finanzielle Interessen,<sup>99)</sup> das Wehrwesen des Landes kümmerte sie nicht. Endlich gelang es dem Kloster, 1345 die erstrebte Vogteigewalt zu

---

<sup>95)</sup> Siehe Seite 12.

<sup>96)</sup> Siehe Seite 15.

<sup>97)</sup> Siehe § 11.

<sup>98)</sup> Kuchimaister, S. 338 ff. Mitt. zur vaterl. Gesch. St. Gallen. Bd. XVIII.

<sup>99)</sup> Siehe Seite 30.

erringen. Gibt es bis zu dieser Zeit keine Urkunden, das Wehrwesen betreffend, so ändert sich dies nun, ja man merkt es den Daten der Urkunden förmlich an, wie eilig die Äbte es in ihrem Bestreben hatten, das Wehrwesen der Landleute zu verbessern. Freilich drohte der Abtei damals wieder ein Krieg. (Vgl. die unten zitierte Urkunde.) Wir wollen nun an Hand der Urkunden diesen Aufstieg zum wehrfähigen Lande verfolgen:

Am 1. Mai 1345 versetzt Kaiser Ludwig der Bayer dem Fürstabt Hermann von St. Gallen die Vogtei zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten um 600 Mark Silber Konstanzer Gewicht, womit der Abt die Vogtei vom Grafen Albrecht von Werdenberg eingelöst hat, und schlägt ihm weitere 600 Mark darauf für bisherige und künftige, im Krieg gegen Churwalden und noch drei Jahre nach dessen Beendigung, namentlich mit den Festen Blatten und Berneck, zu leistende Dienste.<sup>100)</sup> Am 17. Juni 1345 ist der Kauf erledigt: Graf Albrecht der ältere von Werdenberg quittiert dem Abt Hermann für die 600 Mark Silber.<sup>101)</sup> Abt Hermann hat diese 600 Mark bei der Stadt Sankt Gallen aufgenommen.<sup>102)</sup> Er verpflichtet sich, diese Summe in 6 Jahren mit je 100 Mark und 5 Mark Zins wieder zu erstatten. Bei saumseliger Zahlung sollte eventuell der Stadt die Burg zu Appenzell, die Clanx, als Pfand übergeben werden.

Doch zeigt gerade diese Urkunde, welche Wichtigkeit der Abt dieser Burg beimass, ist er doch ängstlich darauf bedacht, dafür zu sorgen, dass die Burg wieder in die Hände des Klosters komme. Es heisst dort, dass, falls den Bürgern von St. Gallen die Burg zu Appenzell eines Jahres überantwortet würde, weil etwas ausstünde an den 105 Mark Silber, die ihnen bis zur gänzlichen Abtragung der Summe jährlich auszurichten sind, sie nach Ausrichtung der Summe, die Burg dem Abte oder seinen Nachkommen, oder im Falle kein Abt oder Pfleger da wäre, dem Konvent, wieder zu übergeben hätten. Auch sollten die Bürger die Burg im Falle irgendwelcher Streitigkeiten mit Abt und Konvent nicht vorenthalten. Sollte den Bürgern die Burg wegen eines neuen Abtes überantwortet werden, so geloben sie, wenn dieser die

<sup>100)</sup> U. B. Nr. 74.

<sup>101)</sup> U. B. Nr. 75.

<sup>102)</sup> U. B. Nr. 77.

Wartmann U. B. St. Gallen III, Nr. 1429.

von Abt Hermann und dem Konvent eingegangene Verpflichtung sowie den ausstehenden Betrag anerkenne, ihm die Burg in gleicher Weise, auch im Falle von Zwistigkeiten, zu übergeben. Wenn dagegen der neue Abt die Verpflichtung nicht anerkennen wollte, so sollten sie den Konvent gegen ihn in der Stadt schützen, bis der Abt die Verpflichtung übernehme. Dieses Gelöbnis sollen alle jetzigen und künftigen Räte der Stadt beschwören, und falls einmal kein Rat wäre, sollen diejenigen Bürger, denen die Mehrheit der Stadt schwört, eidlich die obige Verpflichtung eingehen und die Bürger für deren Einhaltung besorgt sein.

Mehr hätte der Abt kaum tun können, um den Rückerwerb der Burg zu sichern. Sie blieb weiterhin im Besitze des Abtes und sollte den Bürgern nur übergeben werden, wenn etwas ausstand. Sollte die Burg trotzdem in die Hand der Bürger gelangen, so hatten sie diese bei irgendwelchen Streitigkeiten, also vermutlich auch solchen über die Rückzahlungsbedingungen, zurückzugeben. Das ganze Geschäft war mehr als eine blosse Verpfändung. Es enthielt einen starken Druck, der auf einen eventuellen Nachfolger ausgeübt wurde, die Burg unbedingt zurückzulösen. Bis anhin traten in den Urkunden die Burgen grösstenteils als Objekte von Geldgeschäften auf, diese Urkunde aber zeigt, wie der Abt diese Burg im Lande Appenzell von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtete.<sup>103)</sup>

Zwei Tage nach dieser Urkunde und sechs Tage nach der Quittierung des Vogteikaufes, verordnete Abt Hermann, dass alle Landleute von Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten, die Grundbesitz nach Landrecht erben, mit den Gütern auch die Harnische erben und diese auf den gleichen Gütern belassen sollen.<sup>104)</sup>

Dadurch sorgte der Abt, dass die militärische Ausrüstung, die sich die Landleute anzuschaffen oder vielleicht schon etwas früher erworben hatten, auf den Gütern und damit im Lande blieb. Der Nachsatz: «und son ouch denselben härnäsch allensamet gantzlichen und gar uffen den hofstetten, hof raitinan und gütern in den lendern lassen belieben, daruffe die lüt seshäft waren, von den sü denselben härnäsch erbent und geerbt hant», zeigt, dass wir nicht nur eine die Erbteilung betreffende Vorschrift vor uns haben.

---

<sup>103)</sup> U. B. Nr. 83 zeigt die gleiche Besorgnis des Abtes um diese Burg.

<sup>104)</sup> U. B. Nr. 79.

Das rechtliche Schicksal des Harnisches wird vielmehr dauernd mit demjenigen des Grundstückes verbunden. Dass es so war und gehalten wurde, beweist auch der etwas spätere Waffenrodel. Mit peinlicher Genauigkeit werden dort die auf den Gütern liegenden Harnische aufgezählt. Eine solche Aufzeichnung hätte keinen Wert gehabt, wenn die zitierte Urkunde sich nur auf den Erbgang bezogen hätte, der Handel mit den Harnischen aber frei gewesen wäre. Derselbe Waffenrodel zeigt, dass sich die obige Urkunde nicht nur auf die Harnische, sondern auch auf die andern Waffen bezog. Auch Hauben, Handschuhe, Halbarten und Armbrüste waren an die Güter gebunden.

Diese Urkunde dokumentiert den wichtigsten Schritt des Abtes in seinem Bestreben, die Wehrhaftigkeit des Landes zu vermehren.

Die nächste Urkunde<sup>105)</sup> zeigt, wie die Äbte nicht nur auf die Wehrhaftigkeit der Landleute, sondern auch des Landes selbst Bedacht hatten. Es heisst dort:

Die Brüder Ulrich Stephan, Ulrich Branthoch, Ulrich Eberhard und Ulrich Johans von Sax geben auf Bitte Abt Hermanns von St. Gallen seinem Gotteshause und den Landleuten zu Appenzell Krinnun in ihrer Alp zu eigen, zur Errichtung einer Letzi für das Land Appenzell.

Da uns die Chroniken früherer Zeiten höchstens von vorübergehenden, äusserst primitiven Befestigungen erzählen, anderseits aber in den späteren Appenzellerkriegen fast an allen Zugängen des Landes Letzinen auftreten, so können wir vermuten, dass diese zur gleichen Zeit wie diejenige auf der Alp Krinnun gebaut worden sind.<sup>106)</sup>

Dass uns hierüber nichts berichtet ist, lässt sich leicht daraus erklären, dass eben der Boden zum Bau der andern Letzinen bereits dem Abte gehörte und nicht erst eine, durch eine Urkunde festgelegte Landabtretung stattfinden musste. Unsere Vermutung, der Abt habe damals die Befestigung des ganzen Landes durchgeführt, wird bestätigt, wenn wir uns die geographische Lage der in der Urkunde erwähnten Letzi vor Augen halten. Die Alp Krinnun liegt am Kamor, also ziemlich abgelegen. Hätte es einen Zweck gehabt, auf dieser Alp eine Letzi zu bauen, während die Hauptzugänge ins

---

<sup>105)</sup> U. B. Nr. 80.

<sup>106)</sup> Ausgenommen natürlich die ausschliesslich gegen St. Gallen gerichteten Befestigungen wie z. B. die Letzi im Loch (unter Vöglinsegg).

Appenzellerland, z. B. der gleichfalls gegen Osten gerichtete Stoss, unbefestigt geblieben wären? <sup>107)</sup>)

Die Letzi auf der Alp Krinnun kann nur der südlichste Teil einer die ganze Ostgrenze schützenden Befestigungsline gewesen sein, und es zeugt für die Gründlichkeit, mit der dieses System von Letzinen angelegt wurde, dass sogar diese Alp befestigt worden ist.

Wahrscheinlich übte der Abt auf die Brüder von Sax einen gewissen Druck aus, um sie zur Abtretung des Landstreifens zu bewegen; denn eine spätere Urkunde <sup>108)</sup> zeigt, dass es noch 11 Jahre später zwischen den Leuten derselben Brüder von Sax und den Appenzellern der Letzi wegen zu einem Streite kam, bei dem Leute misshandelt und niedergemacht wurden.

Ein weiteres Zeugnis der von den Äbten vorgenommenen Organisierung des appenzellischen Wehrwesens bietet der appenzellische Waffenrodel. <sup>109)</sup> Über die Datierung herrschen verschiedene Meinungen vor, doch setzen alle Autoren den Waffenrodel in die, in diesem Kapitel besprochene Zeit der Herrschaft des Abtes über das Land Appenzell. In der uns heute vorliegenden Form freilich, wurde er zur Zeit der Pflegschaft des Ulrich Rösch <sup>110)</sup> abgefasst. Den Anlass bot ein Streit über Bezahlung von Reis-(Kriegs-)Kosten. Doch damals waren die Appenzeller schon längst frei. Der Waffenrodel nimmt auch Bezug auf die Zeit, wo die Appenzeller «dem gotzhus Sant Gallen zugehorten». Schiess <sup>111)</sup> glaubt, dass er den Stand der Rüstungen etwa um das Jahr 1400 wiedergibt, Zellweger — in seinem Urkundenbuch — nimmt an, er sei 1378/79 entstanden.

Die Aufstellung dieses genauen und detaillierten Waffenrodels ist ein beredtes Zeichen für die Gründlichkeit der äbtischen Beamten, im Bestreben die ganze Wehrkraft des Landes zu erfassen und zu organisieren.

Diese genannten Urkunden zeigen uns, wie sich der Abt von St. Gallen sogleich nach Erlangung der Vogteigewalt

<sup>107)</sup> Über den Stoss waren z. B. 1291 die Grafen von Werdenberg und Sargans als Anhänger Albrechts gezogen und hatten das Appenzellerland geplündert und verbrannt.

<sup>108)</sup> U. B. Nr. 89, a. d. J. 1356.

<sup>109)</sup> Siehe U. B. Nachtrag 16, S. 730. Zellw. Urk. I<sup>1</sup>, Nr. 118, ferner Wirz: Grundlagen der App.-Freiheit, am Schlusse.

<sup>110)</sup> 1457—1463.

<sup>111)</sup> U. B. S. 730.

über das Land Appenzell mit Eifer an die Organisation des Wehrwesens machte.

In jener Zeit sind wohl auch militärische Übungen abgehalten worden. Hierüber ist uns zwar nichts berichtet, aber wir können dies daraus schliessen, dass uns die Appenzeller im Gegensatz zu früher, bald als geübte Krieger entgegentreten.

Dieses Bestreben des Abtes, das Wehrwesen seiner Landleute zu heben, ist sehr interessant. Es liegt sonst nicht im Zuge der damaligen Zeit, dass die nach der Landeshoheit strebenden Herren ihre Untertanen bewaffnen. Durch das bald darauf einsetzende Reislaufen, die Festungsbauten und die militärischen Übungen, wurden die wirtschaftlichen Interessen des Klosters nicht gefördert. Anderseits aber schuf sich der Abt damit eine wehrfähige Mannschaft, die im Stande war, das wichtige Hinterland des Klosters zu schützen. Hiezu waren die Landleute in dem bergigen Gelände auch besser geeignet, als die Ritter des Abtes, und endlich kostete dieses Aufgebot den Abt nichts, während er seine Ritter grösstenteils besolden musste.

Obwohl die Äbte das Wehrwesen organisierten, so erhebt sich noch die Frage, ob sie damit nicht den Wünschen des Volkes, das ja am meisten unter den immerwährenden Plündерungen und Verwüstungen zu leiden hatte, entgegengekommen sind. Es scheint dies der Fall gewesen zu sein. So wenig, als das Volk von sich aus gegen den Willen des Abtes sich hätte wehrhaft machen können, so wenig hätte der Abt die Organisation mit grossem Erfolg durchführen können, wenn das Volk dagegen gewesen wäre. Es gibt denn auch eine Stelle in einer Urkunde, die darauf schliessen lässt, dass der Abt bei seinem Vorgehen dem Willen des Volkes entsprochen hat. In der Urkunde,<sup>112)</sup> in der der Abt verordnet, dass mit den Gütern auch die Harnische geerbt und auf den Gütern gelassen werden sollen, heisst es, dass dies in Ansehung getreuer Dienste der Landleute getan werde.<sup>113)</sup> Auch

---

<sup>112)</sup> U. B. Nr. 79 (1345).

<sup>113)</sup> «Wir Hermann, von gottes und des stuls gnaden ze Rome bestäter abt, und der convent alle gemainlichen des gotzhus ze Sante Gallen tun kunt und verjehen öffentlichen an diesem brieve für üns und für alle ünser nahkommen allen, die in ansehent, lesent oder hörent lesen, das wir *ansehen und angesehen haben danknäme, getrüwe dienste*, die ünser getrüwen, lieben landlüte von Appacelle, von Huntwile, von Tüffen, von Urnäschun, von Wittebach, von

ist diese Urkunde am gleichen Tage ausgestellt worden wie diejenige, in welcher Abt Hermann den Landleuten von Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten verspricht, sie in Anbetracht ihrer Dienste für ihn und seine Nachkommen, sie von des Reiches und der Vogtei wegen mit Steuern und andern Diensten beim Herkommen zu belassen, jährlich nur eine Steuer zu erheben und nicht Klage gegen fehlbare Landleute zu erzwingen.<sup>114)</sup>

Der Abt, der eben der Vogtherr der Landleute geworden war, zeigte sich bei seinem Herrschaftsantritte diesen gegenüber gnädig, so dass man annehmen könnte, die ersterwähnte Urkunde dieses Tages enthalte ebenfalls ein Entgegenkommen gegenüber den Landleuten. Wie dem auch sei, auf jeden Fall mögen die Interessen des Abtes und der Landleute in dieser Sache auf der gleichen Ebene gelegen haben.

Es drängt sich uns nun die Frage auf, inwiefern die Bestrebungen des Abtes, das Wehrwesen der Landleute zu heben, von Erfolg begleitet waren.

#### *§ 14. Der Erfolg dieser Organisation.*

Sehr bald treffen wir nun die Appenzeller als Söldner in den verschiedenen Kämpfen in Süddeutschland. Zellweger<sup>115)</sup> nimmt an, sie hätten schon bei den Kämpfen um die Reichsstadt Gmünd 1349 mitgefoughten. Sicherlich waren sie öfters unter den Söldnern der Städtebünde zu treffen. In der Schlacht bei Altheim 1372 fielen einige Appenzeller auf Seiten der Städte.<sup>116)</sup> Während dieser Zeit stieg der Ruhm ihrer Kriegstüchtigkeit beständig.

Diese Kriegstüchtigkeit, die sich die Appenzeller nun in den 60 Jahren vor dem Appenzellerkrieg allmählich erwarben, blieb natürlich nicht ohne Einfluss auf ihr Ansehen. Bald gelang es ihnen, ihre tatsächliche und teilweise auch ihre rechtliche Stellung zu verbessern. Diese Verbesserung aber beruhte ganz offensichtlich auf der höhern Wertschätzung dieser Männer. Es ist interessant, diesen langsam, aber konstanten Aufstieg an Hand der Urkunden zu verfolgen:

---

Nänggerswile und von dem Rodmonten üns und ünserm gotzhuse dik willeklich getan hant und noch tun mugen».

<sup>114)</sup> U. B. Nr. 78.

<sup>115)</sup> Gesch. I. S. 198.

<sup>116)</sup> Vgl. a. a. O. S. 200: Ehrenzeller I. S. 48.

Schon in der bereits zitierten Urkunde<sup>117)</sup> betreffend die Streitigkeiten mit den Brüdern von Sax, der Letzi wegen, treten die Appenzeller als selbständige Vertragspartner auf. Bei der Vergleichung dieses Streites wird mit keinem Worte der Abt, ihr Herr erwähnt, obwohl dieser sicher um die Sache gewusst hat und die Urkunde in St. Gallen besiegt worden ist. — Oftmals versuchten die Appenzeller, sich den dem Abte zu leistenden Huldigungen zu entziehen. Dies war dem Vertragskontrahenten der folgenden Urkunden wohl bekannt, und sie benutzten diese Bestrebungen der Landleute als Druckmittel gegenüber dem Abte, wie zwei Urkunden zeigen:

Die Landleute zu Appenzell, Hundwil, Teufen und Urnäsch erscheinen neben den Bürgern der Stadt Wil als Garanten eines Vertrages, den Abt Georg von St. Gallen mit dem Grafen Rudolf dem ältern von Montfort, Herr zu Feldkirch, abschliesst. Sollte der Abt während der Bündnisdauer sterben, so müssen die Appenzeller einem neuen Abte oder Pfleger weder schwören noch huldigen, bis dieser das Bündnis mit dem Grafen von Montfort bis zu seinem Ablaufe zu halten geschworen hat.<sup>118)</sup> Die Landleute werden damit zu einer Art Vertragsgaranten. Es liegt auf der Hand, dass hiezu die wichtigsten Leute des äbtischen Untertanenverbandes herbeizogen worden sind.

Ein Ereignis aber zeigt mit ganz besonderer Deutlichkeit, wie geschätzt die Krieger aus dem Appenzellerlande waren, und Welch selbständige Stellung das Land bereits erlangt hatte: Der Eintritt der Landleute zu Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen in den schwäbischen Städtebund im Jahre 1377.<sup>119)</sup> (Dieser Eintritt geschah laut der Urkunde mit Einwilligung des Abtes.) Wie wir gesehen haben, hatten sich die Appenzeller auf Seiten der Städte als tapfere Krieger bewährt. Mit dieser Aufnahme in ihren Bund, wollten sich nun die Städte die Wehrkraft der Landleute von Appenzell sichern. Irgend ein anderes Interesse der Städte an dem Lande Appenzell lässt sich kaum denken. Ein Absatzgebiet für den Handel war Appenzell nicht und verkehrsgeschichtlich hatte es überhaupt keine Bedeutung. Wie hoch aber die Wehrkraft dieses Landes im Vergleiche mit andern Landschaften eingeschätzt wurde, zeigt, dass das Unter-

<sup>117)</sup> U. B. Nr. 89, 1356.

<sup>118)</sup> U. B. Nr. 109 und 114, a. d. Jahren 1373 und 1375.

<sup>119)</sup> U. B. Nr. 118.

tanenland Appenzell als **einziges Land** in diesen Bund von berühmten Städten, die sich mit Pfalzgrafen und Herzögen verbündeten,<sup>120)</sup> aufgenommen wurde.

In der Bundesurkunde vom 22. Mai 1378<sup>121)</sup> wird zwar von der Hilfeleistung an den Städtebund gesprochen, diese aber weder quantitativ noch qualitativ festgesetzt, so dass die Städte theoretisch die gesamte Mannschaft des Landes hätten für sich in Anspruch nehmen können. Wie sehr ihnen an dieser Hilfeleistung gelegen war, erhellt besonders daraus, dass sie dem Lande eine, neben der äbtischen stehende, Verwaltung gaben, die die Interessen des Bundes zu wahren hatte. Die Appenzeller sollen 13 Vorsteher wählen, die für die Steuern und die Hilfeleistung zu sorgen haben und diese gleichmässig verteilen sollen. Die Landleute haben diesen Vorstehern Gehorsam zu schwören und sie in jeder gerechten Sache zu schützen. Zudem wird das Land der speziellen Fürsorge der Städte Konstanz und St. Gallen anvertraut.

Zeugen schon diese Urkunden von einem guten Wehrwesen und einer erhöhten Bedeutung des Landes infolge dieser Organisation durch die Äbte, so haben wir doch das einleuchtendste Beispiel in den Appenzellerkriegen vor uns. Damals, als die Landleute den vom Abte geschmiedeten Spiess gegen ihn selbst drehten, führten sie jahrelang nach allen Seiten Krieg. Aber sie waren nicht nur in der Verteidigung ihrer eigenen Heimat sehr erfolgreich, sondern sie unterwarfen sich noch ein grosses Gebiet, das das ihres eigenen Landes bei weitem übertraf. Die glänzenden Waffentaten jener Kriege stellen die äbtische Organisation — was das Wehrwesen betrifft — in das beste Licht.

### *§ 15. Die Einwirkungen der Städtebünde.*

Der Abt hatte das Wehrwesen organisiert, und die Wehrhaftigkeit hatte den Appenzellern zum Bündnis mit den Städten verholfen. Dadurch wurde ihre Abhängigkeit vom Abte gemildert. Als der Abt den Landleuten die Einwilligung zum Bunde mit den Städten gab,<sup>122)</sup> schaufelte er seiner Herrschaft über das Land selbst das Grab. Daran änderte nichts, dass er sich als Mittelmann zwischen Appenzell und die Städte schob und die Mannschaft der Landleute von ihm den

---

<sup>120)</sup> U. B. Nr. 122.

<sup>121)</sup> U. B. Nr. 119.

<sup>122)</sup> U. B. Nr. 118.

Städten zugeführt werden musste.<sup>123)</sup> Die Städte hatten dem Land Appenzell eine eigene Verwaltung gesetzt, welche die Verpflichtungen der Landleute den Städten gegenüber zu besorgen hatte. Das war das Entscheidende. Solange die Beamten des Landes vom Abte ernannt wurden, und dieser so die ganze Verwaltung des Landes gut in den Händen hatte, durfte er ruhig das Wehrwesen des Landes organisieren. Der Abt behielt denn auch die Oberhand in den zahlreichen Streitigkeiten, von welchen die Urkunden jener Zeit berichten.<sup>124)</sup> Als aber durch den Bund mit den Städten den Appenzellern 13 von ihnen selbst zu wählende Amtsleute vorgesetzt wurden<sup>124 a)</sup> - freilich zuerst nur im Interesse des Städtebundes - bekamen sie damit ein Instrument in die Hand, um einen Teil der Verwaltung selbst auszuüben. Wie nicht anders zu erwarten ist, erhoben sich nun gleich Streitigkeiten zwischen dem Abte und seiner Verwaltung einerseits und den Landleuten und ihrer Verwaltung anderseits. Schon 1379 musste geschlichtet werden:<sup>125)</sup> In dem Schiedsspruche der Städte des Bundes um den Bodensee in den Streitigkeiten zwischen dem Abte und dem Land Appenzell wird an erster Stelle gesagt: «Abt und Konvent sollen ihren Ammann in den Ländlein setzen und Gericht und Ammannamt wie von altersher inne haben». Dieser Schiedsspruch deutet auf vorangegangene Streitigkeiten zwischen den einzelnen Verwaltungen hin.

So geriet das Land durch diesen Bund in eine recht eigentümliche Zwitterstellung: Es besass fortan zwei Verwaltungen, eine äbtische, mit vom Abte gewählten Beamten, und eine bündische, mit vom Volke gewählten Beamten. Letztere erscheint zwar klein und nebensächlich neben der äbtischen Organisation und hatte lediglich für die Einhaltung der Landesverpflichtungen zu sorgen, doch scheint gerade diese in der Folgezeit sehr wichtig geworden zu sein.

Wegen des Vertrages mit den Städten entstanden auch bald noch andere Streitigkeiten zwischen dem Abte und den Landleuten. Es ist bezeichnend, dass diese Streitigkeiten gerade das Wehrwesen betreffen. Der Abt wehrte sich dagegen, dass ihm eines der wichtigsten Rechte, nämlich dasjenige, die Mannschaft im Lande Appenzell auszuheben, zu entgleiten

<sup>123)</sup> Vgl. S. 41 unten.

<sup>124)</sup> U. B. Nr. 100 und 104.

<sup>124 a)</sup> Verschiedene Gerichtsschreiber glauben, dass der Zusammentritt des Landvolkes zur Wahl der 13 Pfleger der Ursprung der Appenzeller Landsgemeinde ist.

<sup>125)</sup> U. B. Nr. 129.

drohte. Daher finden wir in dem vorhin erwähnten von den Städten um den Bodensee gefällten Schiedsspruch des folgenden Jahres die Bestimmung:

Fordert der grosse Bund, oder der Bund um den See von den vier Ländlein Hilfeleistung, so vertritt Abt Kuno sie mit einem Spiess, auf seine Kosten, solange sie im Bunde sind, und so oft sie um Spiesse gemahnt werden.<sup>126)</sup> Der Abt hatte also seine militärische Oberhoheit wieder durchgesetzt, aber nur rechtlich, nicht tatsächlich; denn was für ein seltamer Schiedsspruch ist das! Ein Kompromiss reinsten Wassers! Denn die Pfleger, die für die Einhaltung der Verpflichtungen dem Bunde gegenüber zu sorgen hatten, werden nicht etwa abgeschafft: «Dieselben drizehen sond och grossem (Städtebund) und klainem bunde gewärtig sin und all kostan nach rehter markzal anlegen, die von des bundes wegen dar kämint, ez wär von raysan, von zögen, geligern, von manung, von hilff wegen, ald wie sich daz von des bundes wegen gefügti, uff arm und rich in den ländern tailen und ufflegen, dass niemand ungeliches damit beschech».<sup>127)</sup> «Ez sond och all, die in den vorgenannten lendern und kraissen gesessen sint, wie die genant sint, den vorgenannten drizehen pflegern, ir si minder oder mer, von des bundes wegen gewärtig und gehorsam sin an gevärd».<sup>128)</sup>

Der Abt war also nach wie vor oberster Kriegsherr des Landes; daneben wurde das Wehrwesen aber auch noch verwaltet durch eine Organisation, die nicht seinen Befehlen, sondern denjenigen des Bundes zu gehorchen hatte. Eine unklarere Lösung liesse sich kaum denken. Es scheint, dass die urteilenden Städte, denen ja eine allfällige Hilfe Appenzells zugute kam, dem Abte misstrauten, und ein Instrument belassen wollten, mit dessen Hilfe sie auch unter Umgehung des Landesherrn die Kriegsleistungen der Appenzeller in Anspruch nehmen konnten. Und wem die Appenzeller zur Zeit jenes Schiedsspruches im Zweifelsfalle gehorcht hätten, dem damals sehr verhassten Abt Kuno, oder den Weisungen der Städte und den von ihnen selbst gewählten Pflegern des Bundes, darüber besteht gar kein Zweifel. Zwei Parteien, die Städte und der Abt, suchten die Wehrkraft des Landes für ihre Zwecke auszunützen. Zwei Herren sollte der Knecht

---

<sup>126)</sup> U. B. Nr. 129, Punkt 7.

<sup>127)</sup> U. B. Nr. 129, Punkt 3.

<sup>128)</sup> U. B. Nr. 129, Punkt 4.

die Treppen hinaufführen, als er aber selbst oben stand, warf er beide andern hinunter (Schlacht bei Vögelnsegg). Wie oft hat sich das in der Geschichte schon wiederholt!

Die Appenzeller nützten indessen ihre Zwitterstellung geschickt aus, sie traten dem Abte gegenüber immer selbständiger auf und fühlten sich immer stärker. 1380 wurden sie von König Wenzel angewiesen, dem Abt Kuno unverzüglich die bisher verweigerte Huldigung sowie die Steuern und Zinsen, gleich wie dessen Vorgängern, zu leisten.<sup>129)</sup>

1391 besass Appenzell schon eine weitgehend selbständige Stellung wie folgende Urkunde zeigt:<sup>130)</sup>

Abt Kuno von St. Gallen, Graf Donat von Toggenburg, Graf zu Prättigau und Davos, Graf Heinrich von Werdenberg, Herr zu Rheineck, Graf Albrecht von Werdenberg, Herr zu Bludenz, schwören, zum Schutze ihrer Leute und Länder einander mit Leib und Gut und mit allen ihren Festen, Leuten und Ländern gegen jedermann beizustehen. Und dann heisst es weiter: Sollte Abt Kuno vor Ablauf des Bündnisses sterben, so können die von Wil und die von Appenzell, *falls sie wollen*, bei dem Bündnisse verbleiben bis zum Ablauf desselben. Appenzell hatte also schon ein gewisses Selbstbestimmungsrecht erhalten.

1401 folgte ein Bündnis mit der Stadt St. Gallen. Es wurden gemeinsame Tagungen festgesetzt, an die Abgeordnete zu senden waren.<sup>131)</sup> Dies geschah gegen den Willen des Abtes. Die Appenzeller begannen ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Sie hatten jetzt durch die von den Städten eingesetzte eigene Verwaltung ihr Wehrwesen in die Hände bekommen, und bald brach denn auch der Befreiungskrieg los.

Im selben Jahre mussten die Reichsstädte des Bundes um den Bodensee und im Allgäu neuerdings Streitigkeiten schlichten zwischen Abt Kuno und den Landleuten.

Wieder handelte der erste und wichtigste Punkt über die Besetzung der Ämter im Lande.<sup>132)</sup> Die Appenzeller verlangten, dass der Abt die Stellen seiner Amtsleute im Lande mit von den Appenzellern vorgeschlagenen Männern besetze, Abt Kuno wollte die Amtsleute nach seinem Willen auswählen.

<sup>129)</sup> U. B. Nr. 131.

<sup>130)</sup> U. B. Nr. 146.

<sup>131)</sup> U. B. Nr. 161, Punkt 8.

<sup>132)</sup> U. B. Nr. 164.

Die Städte entschieden zugunsten des Abtes. Die Appenzeller aber fügten sich nicht. Dies war der Anstoß zum Kriege.

Wir haben nun gesehen, wie die Appenzeller auf Grund ihrer Wehrhaftigkeit in den Bund mit den Städten gelangten, und wie sie dadurch ihr Wehrwesen selbst in die Hand bekamen.

Die Appenzellerkriege selbst zu schildern, überlassen wir den Geschichtsschreibern.

## 2. Abschnitt.

### DIE ENTWICKLUNG ZUM SELBSTÄNDIGEN WEHRWESEN UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DEN AUFSTIEG APPENZELLS ZUR VOLLEN POLI- TISCHEN SELBSTÄNDIGKEIT 1513.

#### § 16. *Der Einfluss von Schwyz.*

Die Appenzeller hatten nun ein eigenes Wehrwesen, sie *verwalteten dieses Wehrwesen selbst*. Aber sie hatten noch nie selbständig Krieg geführt, sie hatten sich noch nie selbst geleitet, sie brauchten noch Heerführer. Diese stellte nun Schwyz, der damals an politischen wie militärischen Erfahrungen reichste Ort der Eidgenossenschaft. 1402 treffen wir Söldner aus dieser, hauptsächlich aber von Schwyz, in St. Gallen und Appenzell.<sup>133)</sup> Sie werden Kunde von den Spannungen in die Heimat gebracht und die Verbindungen hergestellt haben. Das Land Appenzell, zu dem sich nun die Gegend um Herisau gesellte, schloss ein Landrecht mit Schwyz.<sup>134)</sup> Dieses Landrecht ist in den Urkunden nicht erhalten; es hätte sicherlich interessante Aufschlüsse geboten. Doch wissen wir schon im Jahre 1403 um dessen Existenz: Schwyz bekam Vorwürfe von andern eidgenössischen Orten, weil es dieses Landrecht abgeschlossen hatte, trotz des mit Österreich (dieses stand hinter dem Landesherrn der Appenzeller, dem Abte) abgeschlossenen Landfriedens.<sup>135)</sup>

Durch dieses Landrecht begaben sich die Appenzeller in eine starke Abhängigkeit von Schwyz. Aber der Wille zum Aufstieg war in den Appenzellern zu stark, als dass sie zu

<sup>133)</sup> U. B. Nr. 180 und 181.

<sup>134)</sup> Obrist: App. Befreiung S. 35.

<sup>135)</sup> U. B. Nr. 190.

Untertanen der Schwyzer herabgesunken wären. Diese Vormundschaft war notwendig, damit das eben frei gewordene und an volle Selbstregierung noch nicht gewöhnte Volk den ersten schweren Kampf bestehen konnte. Die Leute von Appenzell wachten jedoch eifersüchtig über ihre schon erworbenen Rechte. Sie liessen es zwar zu, dass die Schwyzer Heerwesen und Verwaltung in die Hände nahmen, weil sie noch auf ihre Hilfe angewiesen waren. Als die Schwyzer sich aber wie Landesherren gebärdeten,<sup>136)</sup> wurde ihr Hauptmann mit Steinen beworfen, und seine Forderungen wurden nicht ausgeführt.<sup>137)</sup>

Folgende fremde Ammänner sind überliefert: 1404 ein Curat Cupferschmid von Schwyz,<sup>138)</sup> 1406 ein Jakob Kupferschmid von Schwyz,<sup>139)</sup> 1407 ein Wernli Sepp<sup>140)</sup> ebenfalls aus Schwyz, ferner 1410 ein Johans Ekel von Glarus.<sup>141)</sup> Dann folgt eine Lücke von 6 Jahren, über die wir nichts Sichereres wissen, und schliesslich folgt 1417 ein Ulrich Entz.<sup>142)</sup> Derselbe Entz ist schon 1412 als Richter er-

<sup>136)</sup> Vgl. Reimchronik Vers 2539 ff.

<sup>137)</sup> Vgl. Ehrenzeller I. S. 117.

Wie die Schwyzer es anfangs verstanden, die Appenzeller in ihre Pläne einzuspannen, zeigen die Streitigkeiten um die March. Die Politik von Schwyz zielte schon lange darauf, diese Gegend zu erwerben, war dies doch die einzige Richtung, in der dieser Stand sich ausdehnen konnte. Diese Gegend aber gehörte den Österreichern. Durch den mit diesen abgeschlossenen Landfrieden waren den Schwyzern die Hände gebunden. Nun liessen sie diese Landschaft durch die Appenzeller (die sonst kaum dorthin gezogen wären, da diese Gegend für sie viel zu abgelegen lag) erobern und sich schenken. Der Herzog von Österreich nahm diese Erweiterung des schwyzerischen Territoriums auf seine Kosten sehr übel auf. Auch die übrigen Eidgenossen machten den Schwyzern derbe Vorwürfe. Diese aber behaupteten, die Appenzeller hätten alles Recht, ihren Feinden (den Österreichern) die March wegzunehmen; sie, die Schwyzer, hätten dies Land erst genommen, nachdem es schon Eigentum der Appenzeller geworden sei und folglich könnte sich Österreich nicht mit Recht darüber beklagen. Dann boten sie den Orten Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus die Mitregierung über die March an!! Die ersten fünf Stände lehnten dies Angebot ab, da sie den abgeschlossenen Frieden nicht brechen wollten, und Glarus, das zwar gerne angenommen hätte, durfte es nicht, weil die übrigen Orte es ihm verboten. Vgl. Zellw. Gesch. I. S. 370.

<sup>138)</sup> U. B. Nr. 200.

<sup>139)</sup> U. B. Nr. 251.

<sup>140)</sup> Wartmann U. B. St. Gallen IV. S. 809. U. B. Nr. 261.

<sup>141)</sup> U. B. Nr. 296, 297.

<sup>142)</sup> U. B. Nr. 346.

Manne einen Sohn oder Enkel des im Waffenrodel aufgewählt,<sup>143)</sup> und wir gehen kaum fehl, wenn wir in diesem führten Jäkli Entz von Brülisow sehen.<sup>144)</sup> Damit hatten die Appenzeller zum ersten Male in ihrer Geschichte ihr oberstes Landesamt mit einem ihrer Landsleute besetzt und einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur vollen Selbständigkeit getan. Diese Ammänner traten an die Stelle der früheren äbtischen Beamten. Sie vertraten das ganze Land Appenzell, während es unter dem Abte nur verschiedene «lendlin» gab. Bald führte das Land auch ein eigenes Siegel, während früher jedes «lendlin» sein besonderes Siegel besessen hatte.<sup>145)</sup>

Bald nahmen die Appenzeller auch die hohe Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch.<sup>146)</sup>

Neben dem Ammann schickte Schwyz den Appenzellern einen Hauptmann und eine Schar Söldner.<sup>147)</sup> Als erster Hauptmann ist ein Löri von Schwyz erwähnt.<sup>148)</sup> Nach dessen Tod,<sup>149)</sup> infolge einer in einem Gefechte erlittenen Wunde, übernahm einer der Kupferschmid die militärische Führung. Dieser fiel 1408 in der Schlacht vor Bregenz.<sup>150)</sup> Während der nächsten 20 Jahre scheinen die Appenzeller ihre Hauptleute selbst gewählt zu haben, welche Vermutung durch den Umstand bestärkt wird, dass die Schwyzer und die übrigen Eidgenossen zeitweise von den Appenzellern abrückten. Erst

---

<sup>143)</sup> U. B. Nr. 317 und 319.

<sup>144)</sup> Letzterer fällt im Waffenrodel auf wegen seines grossen Reichtums. Er besitzt bei weitem am meisten liegende und fahrende Habe — 208 und 157 Mark — und auf seinem Gute lag die Verpflichtung zur Stellung von 5 Panzern, 5 Hauben, 10 Handschuhen und einer Armbrust.

<sup>145)</sup> Zellw. Urk. Nr. 175, 1405: Es zeigt einen aufrechten Bären in einem Feld mit Bienen. Früher führten die einzelnen appenzellischen Ämter einen auf allen Vieren gehenden Bären im Wappen. Es wird vermutet, der Bär sei zum Zeichen der Unabhängigkeit vom Gotteshaus aufgerichtet worden. Betreffend das Appenzeller Landessiegel und die Siegel der einzelnen Ämter siehe E. Schulthess: «Die Städte- und Landessiegel der Schweiz» in «Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich» Bd. I. S. 117 ff.

<sup>146)</sup> Zellw. Urk. Nr. 163.

<sup>147)</sup> 200 in der Schlacht im Loch, später 600, Reimchronik Vers 1397/8.

<sup>148)</sup> Die Reimchronik und das weisse Buch von Sarnen, Ausgabe von 1856 von Georg von Wyss, S. 14, nennen diesen Hauptmann Löri; Vadian, Deutsche historische Schriften, herausgegeben von Ernst Götzinger, 1875, I. S. 494, nennt ihn Loupacher.

<sup>149)</sup> 3846 ff. Reimchronik.

<sup>150)</sup> Ehrenzeller I. S. 194.

ganz am Ende der Appenzellerkriege wird wieder ein fremder Hauptmann, Hans Müller von Unterwalden, erwähnt. Dieser kehrte ein Jahr nach dem endgültigen Friedensschlusse von 1429 wieder in sein Land zurück.<sup>151)</sup> Von nun an haben die Appenzeller ihr Wehrwesen, freilich in den Schranken der von ihnen mit den Eidgenossen abgeschlossenen Verträgen, selbst geordnet. In unruhigen Zeiten freilich, schickten die Eidgenossen auch später noch einen Hauptmann nach Appenzell. Dieser besass dann jeweilen eine sehr mächtige Stellung, denn er hatte nicht nur die Mannschaft in einem eventuellen Kampfe zu führen, sondern auch — selbst wenn der Krieg noch nicht ausgebrochen war — das Land nach aussen hin zu vertreten und über die innere Verwaltung eine gewisse Aufsicht zu führen. 1435<sup>152)</sup> und 1436 war Ital Reding der Jüngere von Schwyz Hauptmann zu Appenzell, 1437<sup>153)</sup> und 1438<sup>154)</sup> ein Hans Müller aus Unterwalden, wahrscheinlich derselbe wie schon 10 Jahre früher.

Die wichtige Stellung des Hauptmanns zeigt sich auch darin, dass er in den Urkunden oft vor dem Ammann an erster Stelle genannt wird.<sup>155)</sup>

Diese Hauptleute, vor allem Löri, schärften den Appenzellern die Regeln der militärischen Disziplin ein.<sup>156)</sup> Auch in der Anlage der Kriegszüge und der Schlachten erkennt man manche bewährte eidgenössische Vorbilder. Sehr deutlich zeigt dies z. B. eine Vergleichung zwischen der Schlacht am Morgarten und der Schlacht im Loch.<sup>157)</sup> Schon äusserlich findet sich eine grosse Verwandtschaft des Geländes. Beiderorts wird die Mannschaft in einen kleinern und einen grössern Haufen geteilt, die Leute werden verdeckt aufgestellt, und der Gegner wird in eine Falle gelockt; dann wird von einem kleinen Haufen zu vorderst angegriffen, und nach einem Stocken und einem kleinen Durcheinander in den Reihen des Feindes, wird derselbe mit Wucht in der Flanke angegriffen. An beiden Orten kann sich der Feind nicht entfalten und ein

---

<sup>151)</sup> Wartmann, U. B. St. Gallen V. Nr. 3560.

<sup>152)</sup> Zellw. Urk. I. 2, Nr. 281, U. B. Nr. 668.

Zellw. Urk. I. 2, Nr. 287, U. B. 681.

<sup>153)</sup> Zellw. Urk. I. 2, Nr. 289, U. B. Nr. 706.

Zellw. Urk. I. 2, Nr. 289, U. B. Nr. 709.

<sup>154)</sup> Zellw. Urk. I. 2, Nr. 299, U. B. Nr. 710.

<sup>155)</sup> Z. B. Zellw. Urk. I. 2, Nr. 163 a. d. J. 1404, 178—1405, 300—1438, 445—1468.

<sup>156)</sup> Reimchronik, Vers 1300 ff.

<sup>157)</sup> Neuere, genauere Bezeichnung für Schlacht bei Vögelinsegg.

Rückzug ist nicht gut möglich. — Dieses Beispiel sowie der Verlauf vieler anderer Züge und Gefechte zeigt viel einleuchtender, als Urkunden dies vermöchten, wie schwyzerische Taktik und Gefechtsführung den Appenzellern gelehrt wurde. Man sieht aber anderseits hieraus, dass zu jenen Zeiten nicht einfach in den Tag hinaus gefochten wurde, sondern dass feste und erprobte Grundsätze der Kriegsführung bestanden.

Weitere interessante Einblicke in die Frage, wie weit Schwyz das appenzellische Wehrwesen beeinflusst hat, würden sich ergeben durch Vergleichung der Bestimmungen im Appenzeller Landbuch von 1409<sup>158)</sup> mit denjenigen, die in Schwyz galten. Doch kann ich auf diese Frage nicht näher eintreten.<sup>159)</sup>

### *§ 17. Die Bedeutung des Wehrwesens beim Aufstieg zum Ort der Eidgenossenschaft.*

Die einseitige Vormundschaft der Schwyzer über die Appenzeller, die zu Beginn des Krieges sehr ausgeprägt, bald aber durch das Verhalten der Appenzeller im Zurückgehen war, wurde auch rechtlich gemildert durch das Burg- und Landrecht mit den 7 Orten (Bern blieb abseits) von 1411.<sup>160)</sup>

In diesem *Burg- und Landrecht* nahm Appenzell den Eidgenossen gegenüber zuerst noch eine sehr untergeordnete Stellung ein. Die 7 Orte hatten den «Gwalt», die Appenzeller jederzeit zur Hilfe zu mahnen. Diese hatten unverzüglich, ohne alle Widerrede, mit Leib, Gut und Macht, als ob es ihre Sache wäre, der Mahnung zu folgen. Zudem hatten sie diese Hilfe auf eigene Kosten zu leisten. Die Appenzeller hingegen konnten nur ein *Gesuch* um Hilfe stellen, und dieses wurde von den 7 Orten zuerst einer Prüfung unterzogen. Appenzell musste mit der ihm gewährten Mannschaft ein «Vernuegen» haben und diese ausserdem noch besolden. Es

<sup>158)</sup> Wahrscheinlich stammen nur die Eingangsformeln aus dem Jahre 1409, während ein wesentlicher Teil des Inhaltes des Landbuches erst später notiert worden ist. Doch werden die Bestimmungen der «ordinnantz», also die militärischen Bestimmungen schon zur Zeit der Appenzeller Kriege gegolten haben. Wirz wird uns auch über diese Frage Aufschluss geben.

<sup>159)</sup> Hans Georg Wirz teilte mir mit, dass er im Sinne habe, bald eine vergleichende Abhandlung über die verschiedenen Landbücher zu veröffentlichen, in welcher er diese Frage behandeln will.

<sup>160)</sup> Zellw. Urk. 1<sup>2</sup>, Nr. 313. Wartmann U. B. St. Gallen, IV, Nr. 2508. U. B. Nr. 307

wurde verpflichtet, von sich aus keinen Krieg anzufangen und bei Streitigkeiten unter den Eidgenossen strikte Neutralität zu bewahren. Es musste die Vermittlung der Eidgenossen auf eigene Kosten erfolgen lassen. Alle Männer über 16 Jahren hatten den Eidgenossen zu schwören, ihnen gehorsam zu sein, ihren Schaden zu wenden und ihren Nutzen zu fördern und dies ohne Arglist. Die Abänderung des Vertrages kam einseitig allein den 7 Orten zu, und die Appenzeller mussten eine solche ohne Widerrede geschehen lassen.

Überblicken wir diese Bestimmungen und denken wir daran, dass Schwyz oder andere Stände den Hauptmann und zuerst auch den Ammann des Landes stellten, so kommt man zum Schlusse, dass die Stellung, in der sich Appenzell befand, derjenigen eines Untertanenlandes ähnlich war. Appenzell war hiezu genötigt, um zuerst den Kampf mit dem Abte und dem Reiche zu Ende zu fechten. Es blieb aber nicht, wie andere Gebiete in dieser Stellung, sondern arbeitete sich im Laufe des nächsten Jahrhunderts langsam empor, indem es, wie wir sehen werden, jede Gelegenheit ergriff, um seine staatsrechtliche Stellung zu verbessern. Dies war ihm aber nur möglich auf Grund der guten Dienste, die dies kleine Land den Eidgenossen mit seinen Leuten in den Kriegen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts leistete.

Im alten Zürichkriege nahm Appenzell anfänglich dem Burg- und Landrechte gemäss eine neutrale Haltung ein, obwohl 1440 Zürich, 1442 Österreich und 1443 Unterwalden, Zug, Luzern, Glarus und Schwyz versuchten, das Land zur Aufgabe seiner Neutralität zu bewegen.<sup>161)</sup> Schliesslich entspann sich 1444 doch noch ein appenzellisch-österreichischer Krieg,<sup>162)</sup> im Verlauf dessen die österreichische Ritterschaft bei Wolfhalden vernichtend geschlagen wurde. Wieder haben wir dasselbe Bild wie früher: Verschiedene Mächte werben um die Wehrkraft des Landes, die Landleute aber nützen diese Lage geschickt aus, und verbessern dadurch ihre Stellung.

Nach diesem Kriege, am 16. November 1452, kam ein Bundesvertrag zustande, durch welchen die Appenzeller zu Zugewandten befördert wurden.<sup>163)</sup>

<sup>161)</sup> Vgl. Klingenberger Chronik, ed Henne, S. 298, sowie Ehrenzeller, I., S. 335 ff.

<sup>162)</sup> Vgl. Ehrenzeller I., S. 343 ff.

<sup>163)</sup> U. B. Nr. 843, Zellw. Urk. I<sup>2</sup>, Nr. 337. Vgl. Entwurf dieses Vertrages, Absch. II, Nr. 396.

Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

Die 7 Orte haben immer noch das alleinige Recht, den Bundesvertrag abzuändern, hingegen sollte eine Abänderung nur mit beidseitiger Zustimmung erfolgen. Dagegen hatten sich die Appenzeller noch bestimmter zu verpflichten, die schiedsrichterlichen Entscheide der Eidgenossen anzuerkennen.<sup>164)</sup> Auch sollten sie den Bund beschwören, so oft dies von ihnen verlangt würde. Die Bestimmung, sich bei Streitigkeiten unter den Eidgenossen neutral zu verhalten, wurde dahin abgeändert, dass sich die Appenzeller in künftigen Bürgerkriegen der Mehrheit anzuschliessen hätten. Man sieht, wie hier die Erfahrungen des alten Zürichkrieges mitspielen. Hingegen mussten die Appenzeller eventuelle eidgenössische Hilfstruppen mit nicht mehr denn mit 4 Kreuzplapphart täglich besolden. Diese Bestimmung und die vorher erwähnte, dass eine Abänderung des Bundes nur mit beidseitiger Zustimmung erfolgen sollte, sind die Verbesserungen, die sich für Appenzell ergaben.

Um jedoch die bundesrechtliche Stellung eines Landes in damaliger Zeit zu beurteilen, kann man nicht allein auf die schriftlichen Bünde abstellen. Man muss noch verschiedene andere tatsächliche Verhältnisse in Betracht ziehen; denn, obschon dieser Bundesvertrag bis zur Aufnahme Appenzells als vollgültiger Ort der Eidgenossenschaft immer und unverändert die Grundlage der Beziehungen Appenzells zu den Eidgenossen bildete, hatte sich doch faktisch ihre bundesrechtliche Stellung von 1452 bis 1513 beständig verbessert. Zur Zeit des Bundesvertrages von 1452 gestatteten die gemeinen Eidgenossen der 8 Orte den als ewigen Eidgenossen mit ihnen Verbündeten bei Friedensschlüssen als Mitkontrahenten aufzutreten, sie liessen es auch etwa zu, dass die Beute nach der Mannschaft und nicht nur unter die Orte verteilt wurde. Aber sie schlossen die Zugewandten von der Teilnahme an der Tagsatzung, wo über Krieg und Frieden beraten wurde und ebenso von den Bündnissen und Allianzen aus und gewährten ihnen keinerlei rechtlichen Anspruch

---

<sup>164)</sup> Die gleiche Bestimmung findet sich in den Verträgen der Eidgenossen mit dem Abte und der Stadt St. Gallen. Es war ihre Rolle als Schiedsrichter, womit sich die Eidgenossen zur stärksten Macht der Ostschweiz aufschwangen. Diese Bestimmung wurde wahrscheinlich darum verschärft, weil sich die Appenzeller um die verschiedenen Schiedssprüche, die die Eidgenossen in den Streitigkeiten zwischen den Appenzellern und dem Abte von St. Gallen gefällt hatten, nicht stark bekümmert hatten.

auf die Kriegsentschädigungen, auf die Eroberungen, die Pensionen etc.

Die Appenzeller machten indessen wacker mit bei den Kriegszügen der Eidgenossen. 1468 zogen sie nach Waldshut. Hier schlossen sie an der Seite der Eidgenossen Frieden und gewannen damit eine zuverlässige Basis für ihre Beteiligung an der eidgenössischen Politik.<sup>165)</sup>

1466 erhielten sie vom Kaiser das Privileg der Befreiung von fremden Gerichten<sup>166)</sup> und den Blutbann innerhalb ihrer Letzimauern,<sup>167)</sup> den sie tatsächlich freilich schon ge raume Zeit selbst inne hatten.

An den Burgunderkriegen beteiligten sie sich mit einem stattlichen Kontingente.

Dann trat ein grosser Rückschlag im Verhältnis der Appenzeller zu den Eidgenossen ein. Durch den Rorschacher-Klostersturm 1489 luden sie den Zorn der letztern, insbesondere der Schirmorte des Abtes Schwyz, Glarus, Luzern und Zürich, auf sich. Das Land wurde gedemütigt, indem ihm die Herrschaft über das Rheintal entrissen wurde. Doch bald bot der Schwabenkrieg eine Möglichkeit, das Ansehen des Landes wieder zu heben. Die Appenzeller standen vor diesem Kriege in einer Art Mittelstellung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reiche. Im Vertrage von 1452 war von Seiten der Appenzeller der römische Kaiser und das heilige römische Reich vorbehalten worden. Nun stellten sie sich trotz ihrer geographisch exponierten Stellung auf die Seite der Eidgenossen und fochten dort wacker mit. Vor allem am Siege von Frastanz waren sie massgebend beteiligt.<sup>168)</sup> Ja, sie stärkten ihre Stellung soweit, dass sie es am 2. September 1500 wagen durften, in Zürich von den Eidgenossen die Beendigung des Krieges zu verlangen.<sup>169)</sup>

Nach ihrer regen Anteilnahme und Unterstützung der Eidgenossen konnten es die Appenzeller wagen, den ersten Versuch zu unternehmen, als vollwertiges Mitglied in die Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden. Dies geschah im Jahre 1501. Es sind uns keine Schriftstücke, diesen Versuch betreffend, erhalten geblieben. Wir wissen nur, dass sie sich darum bewarben, wie Freiburg und Solothurn in den

---

<sup>165)</sup> Eugster: Der Eintritt Appenzells in den Bund, S. 96.

<sup>166)</sup> Zellw. Urk. Nr. 430.

<sup>167)</sup> Zellw. Urk. Nr. 431.

<sup>168)</sup> Eugster a. a. O. S. 98.

<sup>169)</sup> Absch. III 2, S. 67.

Bund aufgenommen zu werden.<sup>170)</sup> Zwar misslang ihnen dieser Versuch, doch gelang ihnen ein anderer wichtiger Schritt: Sie wurden zu Mitregenten über das Rheintal, in welcher Stellung sie gleichberechtigt waren wie die übrigen Orte.<sup>171)</sup> Damit hatten sie eine gute Grundlage für ihr weiteres Vorgehen gewonnen, denn die Eidgenossen gewöhnten sich daran, mit den Appenzellern in gewissen Geschäften als mit Gleichgestellten zu verhandeln.

In zähem Streben versuchten sie bei jeder Gelegenheit ihre Stellung zu verbessern. Oftmals verlangten sie ein Mitspracherecht an der Tagsatzung, wenn Geschäfte behandelt wurden, die auch ihre Interessen betrafen. Vor allem war dies der Fall, wenn Kriegszüge besprochen wurden, zu deren Durchführung Appenzell auch ein Kontingent zu schicken hatte, und je mehr die Eidgenossen in dieser an Kämpfen reichen Zeit auf die Kriegshilfe der Appenzeller angewiesen waren, desto günstiger wurde ihre Stellung. So hatten sie z. B. Sitz und Stimme an der Tagsatzung während des gespannten Verhältnisses zu Ludwig XII. vor dem Frieden von Arona 1503.<sup>172)</sup> Einigemale siegeln sie sogar neben den Eidgenossen. 1507 wünschte der Kaiser mit den Vertretern der 12 Orte zu unterhandeln. Die Appenzeller setzten auf einer Tagsatzung in Schaffhausen bei dieser Gelegenheit durch, dass sie ebenfalls bei den Unterhandlungen mit dem Kaiser mitreden und mitstimmen durften. Sie wünschten ihre Interessen selbst zu wahren.<sup>173)</sup> Von da an stimmten sie denn auch an den Tagungen der Eidgenossen regelmässig und ohne Widerspruch bis zum Jahre 1511.<sup>174)</sup> Mit den Eidgenossen zusammen schlossen sie die meisten Verträge, so die Vereinigung mit Herzog Ulrich von Württemberg 1507 und die Erbeinigung mit Österreich. Sie gaben auch bei der Abfassung eidgenössischer Gesetze ihre Stimme ab, und, was sehr wichtig ist, und womit sie tatsächlich alle Souveränitätsrechte ausübten: Sie stellten ihre Mannschaft unter Befehl eigener Haupteute.<sup>175)</sup> Alle diese Fortschritte waren ihnen aber nur möglich auf Grund ihrer wackern Beihilfe bei allen kriegerischen Unternehmungen, und weil diese Beihilfe von

<sup>170)</sup> Mscr. im Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik XIII, Fasc. 10.

<sup>171)</sup> Absch. III 2, S. 40.

<sup>172)</sup> Absch. III, 2, S. 140, Nr. 106, 108, 114.

<sup>173)</sup> Absch. III, 2, S. 377.

<sup>174)</sup> Oechsli: Orte und Zugewandte, S. 60.

<sup>175)</sup> Eugster a. a. O. S. 107.

den übrigen Eidgenossen geschätzt und begehrte wurde. Bezeichnend für ihre Stellung und ihr Vorgehen zur Erlangung oder Behauptung ihrer Rechte ist ein Ausspruch eines Boten von Appenzell, welcher erklärte, er habe keine Vollmacht, die auferlegte Mannschaft zuzusagen, wenn Hauptleute und Vener nur aus den 12 Orten bestellt würden.<sup>176)</sup> Dies ist nicht mehr die Sprache eines bevormundeten Landes. Nur in einem Punkt war Appenzell tatsächlich den übrigen Eidgenossen noch nicht gleichgestellt: Es hatte keinen Anteil an den Pensionen. Den Goldstrom, der alljährlich in die Eidgenossenschaft floss, wollten die 12 Orte mit keinem 13ten teilen. Es ist bezeichnend, dass Appenzell, das, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich alle Vorteile und Rechte eines selbständigen Ortes erworben hatte, bei seinen Bestrebungen zur Erwerbung dieses letzten Rechtes jahrelang auf den zähesten Widerstand der 12 Orte stiess.

Daraus ergab sich eine rechtlich sehr verworrene Situation, die z. B. das am 16. April 1510 beratene Bündnis mit Julius II. zeigt:<sup>177)</sup> Appenzell half mit bei der Beratung und gab auch seine Stimme ab. Es galten aber nur die pensionsberechtigten Orte als Vertragspartner, so dass Appenzell einen Bund beschliessen half, dem es selbst nicht angehörte, dessen Verpflichtungen es aber zu tragen hatte. Es musste seine Mannschaft ins Feld schicken, mit den Jahrgeldern besoldet aber wurden nur die andern.<sup>178)</sup>

Aus dieser Situation heraus unternahm Appenzell am 6. Mai 1510 einen zweiten Versuch, ein eidgenössischer Ort zu werden. Dabei haben sie sich neuerdings auf die den Eidgenossen geleisteten Dienste berufen.<sup>179)</sup> Gerade in jener Zeit begannen diese eine eigene Politik in Italien zu treiben und sie hatten dazu viele Streitkräfte nötig. Die Behandlung des Gesuches der Appenzeller wurde immer verschoben. Die Lasten des Krieges in der Poebene wuchsen beständig, und immer mehr Soldaten brauchten die Eidgenossen. Bald konnten sie die militärische Hilfe der Zugewandten nicht mehr entbehren. Da unternahmen die Appenzeller im Jahre 1512

<sup>176)</sup> Absch. III, 2, S. 705.

<sup>177)</sup> Absch. III, 2, S. 453.

<sup>178)</sup> Anm.: Dafür nahmen einflussreiche Leute in Appenzell, z. B. Pfisterer (vgl. Seite 54) Pensionen von Frankreich, wohin denn auch ein Teil der Leute ging, trotz den Verboten der Tagsatzung, die alle Mannschaft in den Kriegen der Poebene konzentrieren wollte.

<sup>179)</sup> Absch. III, 2, S. 486.

den dritten Versuch, ein Ort zu werden.<sup>180)</sup> Auch dieser verlief im Sande, ja es hatte sich sogar unter Führung von Luzern eine Gegenströmung gebildet, die darauf abzielte, Appenzell wieder aus der Tagsatzung zu entfernen.<sup>181)</sup> Aber auch diese Gegenströmung führte nicht zu dem von ihr gewünschten Resultate.

Endlich glückte der vierte Vorstoss im Dezember 1513, trotz der ausserordentlich heftigen Opposition des Abtes von St. Gallen.<sup>182)</sup> Vor allem Bern setzte sich für die Aufnahme Appenzells ein. So wurde dieses zum 13ten Orte erhoben.

Appenzell hatte dabei gegen grosse Schwierigkeiten zu kämpfen. Zürich, Schwyz und Glarus (mit Luzern zusammen zugleich die Schirmorte des Klosters) waren bestrebt, sich in der Ostschweiz neue Untertanengebiete zu schaffen. (Auch Appenzell hatte ja gegen solche Bestrebungen von Schwyz anzukämpfen, Vgl. § 16.)<sup>183)</sup> Die Appenzeller hatten daher stets eine grosse Zahl einflussreicher eidgenössischer Orte gegen sich. Dazu kam, dass der Abt von St. Gallen gegen jeden Versuch der Appenzeller, ihre Stellung zu verbessern, intrigierte. Ferner erschwerte die Stadt St. Gallen das Vorgehen der Appenzeller, indem sie jeweilen die gleichen Begehren stellte wie die Appenzeller. Dazu sahen es die übrigen eidgenössischen Orte nicht gerne, wenn noch ein Glied dazu kam, mit dem sie die Pensionen zu teilen hatten. Appenzell konnte auch nicht auf seine geographische Lage pochen, welche z. B. für die Aufnahme Schaffhausens massgebend war, denn die Eidgenossen hatten sich bereits weiter östlich festgesetzt, so dass Appenzell kein Grenzland mehr war. Betrachtet man alle diese Widerstände, dann wird es einem erst klar, was die Appenzeller mit ihrer Opferwilligkeit für die Sache der Eidgenossen, mit ihrem Mitstreiten erkämpft hatten. Denn dies war das einzige Positive, das sie für sich

---

<sup>180)</sup> Am 20. Sept. Näheres s. Eugster, a. a. O. S. 115.

<sup>181)</sup> 1511, Absch. III, 2, S. 556, 1512; Absch. III, 2, S. 657.

<sup>182)</sup> Vgl. Vadian II, S. 396.

<sup>183)</sup> 1517 wurde Werdenberg das Untertanengebiet von Glarus, die Freiherrschaft Sax 1615 von Zürich, das Unterrheintal war schon 1490 gemeine Herrschaft geworden. Seit dem Hauptmannschaftsvertrag von Wil, war das Gebiet des Klosters St. Gallen faktisch ein Untertanengebiet der 4 Schirmorte, 1479, s. Ehrenzeller, Bd. II. S. 34/5, 52—54. Auch Luzern — vorübergehend im Besitze der Grafschaft Werdenberg — scheint sich einige Zeit mit ähnlichen Gedanken befasst zu haben.

möglich war, sich ganz aus diesen Fesseln zu befreien. Ferner in die Wagschale werfen konnten. Dändliker<sup>184)</sup> führt an, die Appenzeller hätten durch den Hinweis auf die Opfer und Leistungen in den Feldzügen von 1512 und 1513 die Vorurteile der ältern Orte niederschlagen können. Dem entspricht auch ihre Vertretung an der Tagsatzung: es waren dies in der Zeit von 1510 bis 1514 die Männer Hans am Eggeli, genannt Meggeli, Christian Brander, genannt Pfister<sup>185)</sup> und Laurenz Suter.<sup>186)</sup> Meggeli war Söldnerführer und bekleidete verschiedene hohe Ämter im Lande Appenzell. Er war fast in alle Händel jener Zeit verwickelt, so z. B. in den Klosterbruch zu Rorschach, in den Zellwegerhandel, in die Untersuchung wegen des Verrates in Novarra etc. Pfister war desgleichen ein Söldnerführer.<sup>187)</sup> Er wird in einem Schreiben des Königs von Frankreich unter den Hauptleuten genannt, welche den verlangten Söldnerzug nach Asti führen sollten. Über den dritten, Laurenz Suter, weiss man nichts Genaues. Wir sehen also, dass es verwegene und freche<sup>188)</sup> Söldnerführer, typische Vertreter der damaligen Zeit waren, welche an der Tagsatzung immer wieder auf die Verdienste Appenzells hinwiesen und dessen Beförderung durchsetzten.

Es war damit den Appenzellern kurz vor Torschluss gelungen, ein eidgenössischer Ort zu werden. Wenig später spalteten die Religionsstreitigkeiten die Eidgenossen, und es wäre in den kommenden Zeiten Appenzell sicherlich nicht mehr gelungen, in den Bund aufgenommen zu werden.

### *Zusammenfassung:*

Wir haben im zweiten Teile gesehen, wie das Wehrwesen durch die Äbte organisiert worden ist; wie die umliegenden Mächte begannen, die Wehrkraft des Landes zu schätzen und für sich auszunützen; wie dadurch die Herrschaft des Abtes gelockert wurde, bis es den Appenzellern

---

<sup>184)</sup> Gesch. d. Schweiz II, S. 320.

<sup>185)</sup> Zellw. Gesch. II. S. 385.

<sup>186)</sup> Vgl. Absch. III 2, S. 1440 das Verzeichnis der Appenzeller Boten, und Zellw. Gesch.: S. 382 ff.

<sup>187)</sup> der wie Meggeli oft der Tagsatzung zuwider handelte.

(Vgl. S. 52 Anm. 178.)

<sup>188)</sup> Vgl. z. B. Rangstreit an der Tagsatzung, Eugster, a. a. O. S. 125 ff.

erfuhren wir, wie Appenzell praktisch ein Untertanenland von Schwyz, später der 7 Orte wurde, wie es die Stellung eines zugewandten Ortes erwarb und sich schliesslich bis zum vollwertigen Stande der Eidgenossenschaft emporgearbeitet hat, wie es also eine in der Geschichte der Eidgenossenschaft einzig dastehende Entwicklung durchgemacht hat. *Alle diese Erfolge verdankte Appenzell nur seiner Wehrhaftigkeit.*

Gross war der Preis, der bezahlt worden ist, und viel Blut wurde vergossen, von jenen ersten Söldnerzügen in Süddeutschland bis zur Aufnahme in den Bund. Doch eine unermüdliche Zähigkeit und geschickte Ausnützung der Situation liessen diese Opfer nicht vergeblich sein. So haben die Appenzeller schliesslich ihr Ziel erreicht.

## EXCURS.

### ZUM AUFBAU DES APPENZ. WEHRWESENS.

Nachdem wir Bedeutung und Auswirkung des Wehrwesens in der Appenzeller Geschichte kennen gelernt haben, interessiert uns die Frage nach dessen Aufbau und der Struktur.

Eine genaue Beantwortung dieser Frage ist uns aber erst möglich vom 16. Jahrhundert an. Doch wenn wir uns in jenes spätere Wehrwesen vertiefen, so werden wir enttäuscht. In jener Zeit der Religionskriege und des Niedergangs des gesamteidgenössischen Wehrwesens hatte auch das Appenzeller Wehrwesen jede Eigentümlichkeit verloren. Der Pfaffenbrief, der Sempacherbrief, das Stanserverkommnis, das Wiler Abkommen und das Defensionale lagen der Wehrverfassung zu Grunde. Die Kriegsordnungen schrieben die eidgenössischen Orte einander ab, und auch die appenzellische hat mehrmals diejenige von Zürich als Vorbild genommen.<sup>1)</sup> Bewahrten auch die einzelnen Stände bezüglich ihres Wehrwesens ihre Autonomie, so wiesen doch die Grundlagen desselben in den einzelnen Orten zu jener Zeit keine nennenswerten Unterschiede mehr auf. Dieses «eidgenössische Wehrwesen» ist aber öfters beschrieben worden,<sup>2)</sup> so dass es weder Reiz noch Sinn hat, das appenzellische Wehrwesen jener Zeit zu beschreiben.

Die häufigen Feldzüge, welche die Appenzeller schon vor ihrer Aufnahme in den Bund mit den übrigen Eidgenossen durchfochten, haben zwangsläufig zuerst zu einer Angleichung, dann zu einer Ausrichtung ihrer kleinen an die grössere Wehrorganisation geführt. Diese Entwicklung war schon durch die vorübergehende Führung von Schwyz eingeleitet worden. Trotzdem wollen wir versuchen, in wenigen Exkursen, einige Züge des voreidgenössischen Wehrwesens zu zeichnen.

<sup>1)</sup> Auch hierüber wird uns die Schrift von Wirz nähere Auskunft geben.

<sup>2)</sup> Vgl. die im Literaturverzeichnis angeführten Werke.

## 1. Das Material.

Gleich zu Beginn müssen wir den Leser enttäuschen: Es ist über das Wehrwesen vor und zur Zeit der Appenzeller Kriege sehr wenig bekannt. Tobler (Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart), der als bisher Einziger die Organisation des Wehrwesens dieser Zeit einige Male gestreift hat, beklagt sich öfters über das Fehlen von Urkunden, diese Materie betreffend. Als einzige Quellen kommen in Betracht: die schon zitierten Urkunden (Vgl. §§ 13 und 14), der Waffenrodel, die Ordonnanz im Landbuche von 1409 und Rückschlüsse aus den Schilderungen der Kriegsereignisse. Die Zahl unserer Exkurse kann daher nicht bedeutend sein.

## 2. Die Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht stand im Lande Appenzell stets in hohem Ansehen. Nur der Wehrpflichtige galt als voller Bürger. Dies beweist der uralte Brauch, der sich bis heute erhalten hat, dass an der Landsgemeinde nur teilnehmen darf, wer einen Degen führt. Auch treffen wir in ältern Gerichtsurteilen häufig die Ehr- und Wehrloserklärung. Daraus lässt sich schliessen, dass dies eine wirksame Strafe war. Sie war umso wirksamer, als man an Sonn- und Feiertagen den Degen zu tragen pflegte, so dass ein Waffenloser sogleich auffiel. Auch war es einem Wirt untersagt, einem Manne ohne Seitengewehr Getränke zu verabreichen.<sup>3)</sup> Die Wehrloserklärung beraubte somit den Appenzeller der politischen Rechte, und das damit verbundene Trinkverbot bedeutete in der damaligen Zeit die Ausstossung aus der Gesellschaft der ehrenhaften Menschen.<sup>4)</sup>

Schäfer sagt:<sup>5)</sup>

Die Ehr- und Wehrloserklärung eines Landmanns wurde in Zeiten innerer Gärungen gegen Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gegen Eidbrüchige und Ungehorsame angewandt und jederzeit als *eine der entehrendsten Strafen* angesehen.

<sup>3)</sup> Obrigkeitliche Verordnung in I.-Rh. 1645.

<sup>4)</sup> Vgl. Emil Schiess: Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15. bis 17. Jahrhundert. Jahrbuch Heft 48, 1921, S. 7.

<sup>5)</sup> Avis-Blatt Nr. II, S. 4.

Es kann aber nicht verwundern, dass die Wehrhaftigkeit in so grossem Ansehen stand bei einem Volke, das seine Freiheit und politische Stellung mit vielen und sehr schweren Kämpfen erkauft hatte.

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ist in den Appenzeller Quellen des ausgehenden Mittelalters nirgends festgelegt.

Doch zwei Tatsachen insbesondere lassen aber den Schluss zu, dass eine solche im Land Appenzell bestanden hat:

1402 ging der Volksbund, der das Land Appenzell mit St. Gallen und etlichen Gemeinden im Norden des Landes verband, in die Brüche.<sup>6)</sup> Das alte Land Appenzell und Herisau, das von da an ebenfalls zum Lande Appenzell gezählt wird, standen allein. Im folgenden Jahre kämpften die Appenzeller gegen die Stadt St. Gallen, gegen die abtrünnigen Gemeinden nördlich des Landes, gegen den Abt von St. Gallen, gegen die edlen Herren im Thurgau und gegen den Städtebund. Die Schlacht im Loch<sup>7)</sup> gewannen die Appenzeller mit Hilfe von 200 Mann aus Schwyz. Damit aber war der Krieg keineswegs zu Ende. Er wurde weitergeführt durch Streif- und Raubzüge, wobei es öfters kleinere und grössere Gefechte gab. Bald zogen die Feinde ins Appenzellerland, bald umgekehrt, die Appenzeller ins umliegende Feindesland. Dieser Kleinkrieg wurde der ganzen langen Nord- und Ostgrenze entlang geführt. Dabei kamen auch die Appenzeller fortwährend zu Verlusten, die zwar klein waren, aber im Verhältnis zur geringen Grösse des Landes im Laufe der Zeit doch empfindlich spürbar werden mussten.<sup>8)</sup> Trotzdem versetzten die Appenzeller Österreich, das auch noch zu den Feinden der Appenzeller stiess, 1405 am Stoss einen recht kräftigen Schlag. Nachher führten sie bis 1408 den grossen Bund ob dem See, der ihnen erst recht viele Feinde brachte. Sie machten Kriegszüge bis weit in den Thurgau, bis nach Innsbruck, nach Sargans und in die March. Alle die vielen Gefechte zehrten fortwährend an der Mannschaft der Appenzeller, trotzdem diese zeitweise durch andere Kontingente erheblich verstärkt war. 1408 kam die Niederlage bei Bregenz. Später war auch der Graf Friedrich von Toggen-

<sup>6)</sup> Vgl. Ehrenzeller I. S. 86—99.

<sup>7)</sup> Wir ziehen diese genauere Bezeichnung des Schlachtortes der alten ungenauen Bezeichnung «bei Vögelinsegg» vor.

<sup>8)</sup> Vgl. z. B. die Schilderung dieses Kleinkrieges bei Ehrenzeller: Bd. I., S. 112 ff.

burg zeitweise ihr Gegner, so dass sich die Appenzeller nach allen Seiten zu wehren hatten. Vadian zählt 64 Burgruinen und befestigte Plätze in weitem Umkreise auf, die von den Appenzellern und ihren Anhängern genommen worden sind.<sup>9)</sup> Sicherlich eine einzigartige Kriegsleistung! Hierunter ist z. B. das Städtchen Sargans, das ebenfalls verbrannt worden ist, nicht einmal genannt. 1410 kämpften sie gegen den österreichischen Landvogt Graf Hermann von Sulz und Herzog Friedrich von Österreich.<sup>10)</sup>

Wenn auch vorübergehend wieder ruhigere Zeiten eintraten, ging der Kleinkrieg weiter. 1426 waren die Appenzeller in den Bann gekommen. Sogar die Kurfürsten nahmen Stellung gegen die Appenzeller, ein Interdikt wurde gegen sie ausgesprochen, ja man bereitete sogar einen Kreuzzug gegen sie vor.<sup>11)</sup> Vornehmlich kam es 1428 wieder zu grösseren Gefechten.<sup>12)</sup> Endlich, im Jahre 1429 wurde Friede geschlossen. Gegen Ende des alten Zürichkrieges kämpften sie erneut gegen Österreich, das sie im Gefechte bei Wolfhalden schlügen. Später beteiligten sie sich — wie wir gesehen haben — auf Seiten der Eidgenossen, an fast allen Kriegen mit einem für das kleine Land grossen Aufgebot.

Es ist gänzlich unmöglich, dass die Appenzeller alle diese Kriege durchgefochten hätten, ohne ihre Wehrkraft bis aufs äusserste auszunützen. Alles, was irgendwie Waffen tragen konnte, war an den Kämpfen beteiligt. Leichtere Kriegsdienste wurden von den Frauen übernommen; so wird z. B. von manchen Kundschafterinnen berichtet.<sup>13)</sup> Wenn man auch heute glaubt, die Geschichte von den Frauen, die ihren Männern in die Schlacht am Stoss zu Hilfe eilten, sei eine Legende, so hat sie doch ihre Berechtigung, indem sie den Geist der damaligen Zeit zeigt.<sup>14)</sup>

---

<sup>9)</sup> Vadian: Deutsche hist. Schriften I. S. 502/3.

<sup>10)</sup> Freilich schien letzterer eher zu einem Jahrmarkte, als zu einem Kriege auszuziehen, denn als er Altstätten besetzte, fanden sich in seinem Heere 120 Spielleute «und me denn 100 hübscher fröwlin» — Klingenberger Chronik: S. 167.

<sup>11)</sup> Ehrenzeller: Bd. I., S. 271/2.

<sup>12)</sup> In diesem Jahre stritten eidgenössische Söldner sowohl auf Seiten der Appenzeller, wie auf Seiten des Grafen Friedrich von Toggenburg.

<sup>13)</sup> Reimchronik, Vers 1265—68, Seckelamtsbücher S. 80, z. B.

<sup>14)</sup> Zudem ist es wohl möglich, dass am Stoss Frauen in untergeordneter Funktion, etwa als Proviantträgerinnen, anwesend waren.

Ein weiteres Argument für die allgemeine Wehrpflicht liefert uns der Waffenrodel. Es ist kaum wahrscheinlich, dass es damals in den einzelnen Rhoden noch mehr Haushaltungen gegeben hat als im Waffenrodel aufgezählt sind (also solche, die ohne Waffen gewesen wären).

Über den Beginn der Wehrpflicht melden verschiedene Autoren,<sup>15)</sup> dass dieselbe bei den Eidgenossen mit dem 16. Altersjahr begonnen habe. In Appenzell begann sie aber schon mit dem 14. Altersjahr. Es heisst im Landbuche von 1409<sup>16)</sup>: «Des erstenn wan das Ieman vnser lanntlütte er sye Iung oder alltt, *ob vierzechen Iarenn*, von ainem panner endrunne . . . (folgt Strafbestimmung) . . .» Diese tiefe Absetzung des Eintrittes in das wehrfähige Alter wird ebenfalls mit der Erfassung aller Kräfte zusammenhangen.

Der Erhaltung der Wehrkraft diente auch Art. 37 des Landbuches von 1409:

«von landesschädlichen Diensten.

Es ist besetzt vnnd vf gnomenn von ainer volkommen Lanntsgmaind. Namlich wan ainer mit kriegenn Etwas tun vnd ghanndlet hett, das wider dess Lantz Nutz vnnd Eer wair, vnd dry on ver Lümpf man, So der Sach nüt saicher sind, vber jn sagennd vnd darum schweren törennd — wan Es sich also Erfintt, so sol alsdan derselbig von dem Ratt vnd gricht sin vnd niemandts zu kainem zügen schad nach gutt sin, vntz das Es jm ain Lanntzgmaind wider um nach Last.»

Wenn also einer in fremde Kriegsdienste lief, die dem Lande schadeten, so konnte er weder in Rat noch in Gericht gewählt werden und nicht Zeuge sein, ausser er werde von einer Landsgemeinde wieder begnadigt. Es ist dies eine sehr zahme Strafe, doch konnte man wohl nicht schärfer vorgehen, da vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als die Kriegsnot des eigenen Landes nicht mehr gross war, sehr viele entgegen den Weisungen der Regierung in fremde Kriegsdienste liefen.

Ja, Pfisterer, der die Gebote der Eidgenossen und der Landesregierung zur Zeit der Mailänderzüge, nicht in französische Kriegsdienste zu laufen, gar nicht befolgte und sich öffentlich als Werbeoffizier für den französischen König betätigte, war nachher in den für Appenzell wichtigsten

<sup>15)</sup> z. B. Häne: Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen, S. 6.

<sup>16)</sup> in der Ordonnanz S. 70.

Geschäften Tagsatzungsabgeordneter. Ähnlich verhielt sich der andere Abgeordnete der damaligen Zeit: Hans am Eggli (oder Meggeli genannt).<sup>17)</sup> Hierher gehört auch die Bestimmung in der Ordonnanz des Landbuches von 1409, die gebietet: «— kain bluthorsch noch fryn gsellschafft zemachen, noch darin zu züchen». Diese Bestimmung gilt sowohl der Erhaltung der Wehrkraft als auch der Aufrechterhaltung der Ordnung. Fast wörtlich findet sich diese Bestimmung auch in der von Meyer<sup>18)</sup> zitierten Kriegsordnung.

Auch scheint die Wehrpflicht, nicht wie bei den andern eidgenössischen Orten, nach Erreichen einer Altersgrenze aufgehört zu haben. Wurde Sturm geläutet, so hatte jeder, der nicht krank und «nitt gichtig» war, oder «von Rechter Eehaffty nütt möcht nach Ilen» zu den Waffen zu eilen.<sup>19)</sup> Daraus können wir schliessen, dass es bei Landesnot im Lande Appenzell keine obere Grenze der Wehrfähigkeit gab, sondern dass nur auf das körperliche Befinden abgestellt wurde.

Interessant ist in diesem Zusammenhange eine Bestimmung, die Zellweger<sup>20)</sup> anführt, wonach ein Mann, der mit Schwert und Schild bewaffnet, nicht mehr von einem eine Elle hohen Stock ohne Hülfe zu Pferde sitzen und eine Meile weit reiten konnte, sein Vermögen weder verschenken noch ausleihen durfte.<sup>21)</sup>

Rückblickend erkennen wir ein Bestreben zur vollen Ausnützung der Wehrkraft, in einem Masse, wie dies wahrscheinlich bei keinem andern eidgenössischen Stande der Fall war.

---

<sup>17)</sup> Siehe Seite 54.

<sup>18)</sup> Die Schlacht bei Frastanz im Jahre 1499 S. 38.

<sup>19)</sup> Landbuch 1409 Ordonnanz.

<sup>20)</sup> Gesch. I, S. 256.

<sup>21)</sup> Ich halte diese Bestimmung für unwahrscheinlich. Sie setzt voraus, dass jedermann im Volke den Kriegsdienst zu Pferd gewohnt gewesen wäre. Dieser spielte aber im Lande Appenzell überhaupt keine Rolle. Woher Zellweger diese Bestimmung hat, ist nicht ersichtlich, vielleicht entlehnt er sie dem Schwabenspiegel, von dem er eine Handschrift im Archiv zu Herisau auf der folgenden Seite — 257 — seines Buches zitiert. Es scheint, dass Zellweger aus dem Vorhandensein dieser Handschrift schloss, der Schwabenspiegel habe im Lande Appenzell ebenfalls Geltung gehabt, während der von ihm auf den zitierten Seiten besprochenen Epoche von 1100—1377.

### 3. Die Verwaltung.<sup>22)</sup>

Zuerst tritt uns die Einteilung des Landes in «lender» entgegen. Jedem dieser «Lender» stand als äbtischer Beamter ein Ammann vor.

Später, Ende des 14. Jahrhunderts, finden wir die Unterteilung in Rooden.<sup>23)</sup> Diese Einteilung ist sehr alt,<sup>24)</sup> und sie bestand als Unterabteilung wahrscheinlich schon zur Zeit der Haupteinteilung in «Lender». Diese Unterabteilung scheint sich in der Folge als praktischer und stärker erwiesen zu haben. Die verschiedenen Ammänner der einzelnen «Lender» verschwinden aus den Urkunden. Das Land wird zentralisiert und hat nur noch einen Ammann zu Appenzell als obersten Verwaltungsbeamten des Abtes. Dafür treten ihm zur Seite die Roodmeister, und die Roode entwickelt sich an Stelle der Lender zum administrativen Bezirke.<sup>25)</sup> Sie bildet auch die Grundlage der militärischen Verwaltung. Dies zeigt insbesondere der Waffenrodel, der nach Roden (dort nur mit einem o) eingeteilt ist. Das Gebiet um Herisau fand eine entsprechende Einteilung in Scharen.<sup>26)</sup>

Obwohl die Loslösung von der äbtischen Herrschaft durch einen Krieg geschah, so wurde doch — wie wir gesehen haben — diese Loslösung durch eine längere Entwicklung vorbereitet, während welcher die Verwaltung zum Teil

<sup>22)</sup> Lämmli in Herisau macht gegenwärtig eine Arbeit über die Rhodenverfassung. Sie wird sicherlich interessante Aufschlüsse und Ergänzungen zu unserer Arbeit geben.

<sup>23)</sup> Über dieses Wort vgl.: Vetsch: «Herkunft und ursprüngliche Bedeutung».

App. Jahrbuch 1906, S. 226 ff.

Die heutige offizielle Schreibweise «Rhoden» mit «Rh» ist eine gelehrt Schreibweise, die erst im 18. Jahrhundert aufkam.

<sup>24)</sup> es ist ein romanisches Wort und stammt vom lateinischen Worte «rota», das Rad, ab. Es erhielt die Bedeutung von Reihe, Reihenfolge. Der Ausdruck wird am häufigsten gebraucht in bezug auf Arbeiten und Verrichtungen, die von mehreren abwechselnd ausgeführt werden. Vgl. Vetsch: a. a. O. S. 227 ff.

<sup>25)</sup> In Ausser-Rhoden entwickelten sich später aus den Rhoden die Kirchengemeinden und aus letztern die politischen Gemeinden. In Inner-Rhoden bilden die Rhoden immer noch die Grundlage der politischen Einteilung.

Den Rhoden entsprechen die Tagwen in Glarus, die Zenten im Wallis und die Uerten in Nidwalden.

Vgl. die betreffenden Artikel im schweiz. Idiotikon, ferner Fr. v. Wyss: Die schweiz. Landgemeinden, Bd. I, S. 70, 71, 73. Ferner Vetsch, a. a. O.

<sup>26)</sup> Vetsch: a. a. O. S. 244, Anm. 1.

in die Hände der Appenzeller überging. Wir dürfen daher annehmen, dass auch die Roode als militärischer Verwaltungsbezirk, wie sie uns im Waffenrodel entgegentritt, beibehalten wurde.

Die erste Stelle, in der nach dem Waffenrodel die Roode wieder als militärischer Einteilungsbezirk erscheint, finden wir in einem Ratserkenntnis aus dem Jahre 1628, wo es heisst: «Im grossen- und Kriegsrat 1628 ward erkennt, wegen Veranstaltung in Kriegsgefahr, dass man in allen Kirchhörenen das Volk zu Roodenweis einteile...» In der Zwischenzeit ist nichts überliefert, aber neben den Rooden auch kein anderer Verwaltungs- und Einteilungsbezirk bekannt. Wir müssen daher annehmen, dass Appenzell auch in der Zwischenzeit die Ordnung nach Rooden der Militärorganisation zu Grunde gelegen ist.

#### *4. Die Führung im Kriege.*

Eigene Führer im Kriege hatten die Appenzeller erst nach ihrer Loslösung von der Abtesherrschaft. Wir haben davon gesprochen, wie die Einteilung in Rooden sowohl vor der Befreiung, als höchst wahrscheinlich auch nachher die Grundlage der militärischen Organisation gebildet hat. Dies lässt die Vermutung zu, dass die Roodmeister, nach der Verselbständigung des Landes, Anführer des ihnen unterstellten militärischen Bezirkes wurden. Zellweger<sup>27)</sup> schreibt denn auch:

«Die bisherigen Roodmeister scheinen nun in ihre neue Stellung, als Rottenführer, getreten zu sein, welche sie auch lange beibehalten haben.»

Wenn sich diese Ansicht auch nicht urkundlich belegen lässt, so scheint sie doch wahrscheinlich zu sein, zumal da die Vorsteher der Rooden auch als Polizeiorgane amteten. Später treten als militärische Führer Landshauptmann und Landsfähnrich auf. Tobler<sup>28)</sup> sagt, dem Ursprung dieser Ehrenstellen nachzuforschen ist erfolglos schon versucht worden.<sup>29)</sup> Auch wir haben nichts gefunden, das den Ursprung dieser später militärischen Kommandostellen aufhellen würde. Doch wenn wir die obige Vermutung, dass die Rood-

<sup>27)</sup> Gesch. I, S. 539.

<sup>28)</sup> Landesämter, S. 108.

<sup>29)</sup> Er stützt sich auf die Untersuchungen von Zellweger, — Geschichte, — Blumer-Rechtsgeschichte und Ryffel, die schweiz. Landsgemeinden.

meister zu militärischen Führern ihrer Rooden geworden sind, weiterführen, so müssen wir zum Ergebnis gelangen, dass die späteren militärischen Kommandostellen aus dem Amte des Roodmeisters herausgewachsen seien. Für diese Vermutung spricht folgendes:

In der «*Ordinanz des Landbuches von 1409*» heisst es:  
«Der hoptman sol schweren dess Lantz appenzell nutz vnd ere zefürdernn etc.», weiter heisst es vom Volke: «Ir Sollenn alle schweren dem hoptmann vnd anderen So Im zugeordnett sind, gehorsam, gewairtig sin, etc.» Nun stand aber Appenzell zur erwähnten Zeit unter der Vormundschaft der Schwyzer. Diese sandten den Appenzellern einen Hauptmann, der im Frieden verwaltend, sogar über dem Landammann stehend, im Kriege aber anführend tätig war. Auf diesen fremden Hauptmann aber fand dieser Artikel des Landbuches keine Anwendung. Zwar konnte die Landsgemeinde die von ihr gewählten Landesbeamten zu einer Eidesleistung verpflichten, nicht aber einen fremden, nicht von ihr ernannten Beamten.<sup>30)</sup> Fragen wir uns weiter, wer denn diesen Eid zu leisten hatte, dann kommen wir zum Schlusse, dass dies eben die Roodmeister waren, die nun zu Roodenhauptleuten geworden sind. Auch ist es auffallend, dass das Landbuch nur vom Hauptmann spricht, während der oberste Führer jeweilen Landeshauptmann genannt wurde. Wenn in den späteren Landbüchern, zu welchen Zeiten die Appenzeller einen eigenen Landeshauptmann besassen, die Eidesformel nicht abgeändert wurde in «der Landeshauptmann soll schwören», dann kann man sich dies, neben dem Bestreben, die zur Tradition gewordenen Formeln ohne Änderung zu übernehmen, damit erklären, dass bei den späteren Auszügen die Kontingente nur noch einen Hauptmann hatten, eben den Oberbefehlshaber des ausziehenden Kontingentes.

*Wir kommen also zum Schlusse, dass die Roodmeister zur Zeit der Befreiung zu Hauptleuten der aus ihrer Roode rekrutierten Mannschaft wurden. Sie hätten damit neben administrativen und polizeilichen Funktionen auch militärische besorgt.<sup>31)</sup>*

<sup>30)</sup> Gleicher Ansicht ist Tobler, vgl. a. a. O. S. 109/10.

<sup>31)</sup> Es ist in diesem Zusammenhange interessant, dass heute noch im Kanton Appenzell A. Rh. der Vorsteher der Gemeinde (also der Nachfolger in der Roode) ganz allgemein Gemeindehauptmann genannt wird; (entspricht Gemeindepräsident).

Als dann das appenzellische Gemeinwesen allmählich selbständig wurde, wählten sie sich selbst den Landeshauptmann. Wahrscheinlich wurde dieser anfänglich nur gewählt, wenn die Mannschaft unter die Waffen treten musste. Bald aber wurde dieses Amt zur ständigen Stelle. Er übernahm das Kommando, wenn das Banner auszog, das heisst, wenn es sich um eine grosse Unternehmung handelte, die ein wichtiges Interesse des Landes oder der Eidgenossen traf. Zu kleinern Ausszügen, die kein grosses staatliches Interesse bot, sandte man nicht das Banner, sondern nur ein oder mehrere Fähnlein, und die Mannschaft bestand dann meistens aus Freiwilligen. Das Banner wurde vom Landesfähnrich getragen, ein Fähnlein von einem Vorfähnrich. Beide hatten ebenfalls einen in der Ordonnanz niedergelegten Eid zu schwören. Zog das Banner aus, so schienen die Fähnlein die Mannschaft einer Roode unter sich vereinigt zu haben.

In der ruhigeren Zeit des 16. Jahrhunderts scheint der Bannerherr nicht mehr sehr beschäftigt gewesen zu sein. Man übertrug dem bisher rein militärisch Chargierten auch Amtspflichten ziviler Natur. Der Militärbeamte wurde zum Zivilbeamten. Zwar wurden dem Landeshauptmann keine speziellen Funktionen übertragen. Man übergab ihm Verwaltungsgeschäfte, die seiner persönlichen Befähigung am ehesten entsprachen. Sehr oft wurde dem Landeshauptmann zugleich das Amt des Bauherrn anvertraut.<sup>32)</sup> Zum Beispiel 1647 wurde der Landeshauptmann sogar Mitglied des Ehegerichtes,<sup>33)</sup> welches Amt mit Kriegsführung sicherlich nichts mehr zu tun hatte. Die gleiche Wandlung vollzog sich mit dem Amte des Landesfähnrichs. Schliesslich traten sie in den Rang und die Stellung der übrigen Landesbeamten, dadurch, dass sie ständige Mitglieder der Räte und Gerichte wurden.

Es wirft diese Entwicklung ein interessantes Licht auf den beginnenden Zerfall des schweizerischen Wehrwesens in der damaligen Zeit.

Die Hauptleute in den Rooden bestanden weiter, doch ohne militärische Funktionen. Aus ihrem Amte entwickelte sich dasjenige des heutigen Gemeindehauptmanns (Gemeindepräsident).

---

<sup>32)</sup> Tobler: a. a. O. S. 113.

<sup>33)</sup> a. a. O. S. 146.

# LITERATURVERZEICHNIS

## I. MATERIALIEN:

- Amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede (Zit. Absch.).  
Appenzeller Urkundenbuch I. Band. Bis zum Eintritt Appenzells in den  
Bund der Eidgenossen 1513. Bearbeitet von Traugott Schiess,  
Trogen 1913. (Zit. U. B.)  
Appenz. Waffenrodel aus der Zeit Abt Kunos. (Abgedruckt im An-  
hange zum Urkundenbuch.)  
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz.  
Landbuch von 1409. Hgg. von J. B. Rusch, Zürich 1869.<sup>1)</sup>  
Landbuch von 1585. Original im Landesarchiv zu Appenzell (bekannt  
unter dem Namen «Silbernes Buch»).  
Landsgemeindeprotokolle (Archive in Appenzell, Trogen und Herisau).  
Pfaffenbrief.  
Protokolle der kleinen Räte (Archive in Appenzell, Trogen u. Herisau).  
Protokolle des grossen Rates (zweifacher Landrat, Archive in Appen-  
zell, Trogen und Herisau).  
Rechtsquellen von St. Gallen, Offnungen und Hofrechte hgg. v. Gmür.  
Seckelamtbücher der Stadt St. Gallen aus den Jahren 1403—1408. Hgg.  
von Tr. Schiess in Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte,  
Bd. XXXV., 1919.  
Sempacherbrief.  
Stanserverkommnis.  
Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, hgg. von Wartmann. Bütler,  
Schiess und Müller. 1863—1929. (Zit. Wartmann Urkundenbuch  
St. Gallen.)  
Zellweger, Johann Kaspar: Urkundenbuch des Kantons Appenzell,  
I. und II. Bd. (Zit. Zellw. Urk.).

## II. CHRONIKEN:

### *Die Klosterchroniken St. Gallens:*

Vita et miracula s. Galli	hgg. G. Meyer v. Knonau, Mitt. <sup>2)</sup>	Bd. XII.
Vita et miracula s. Otmarii	dito	XII.
Ratperti, Casus s. Galli	dito	XIII.

<sup>1)</sup> Über die Datierung dieses Landbuches und dessen Inhalt, vgl.  
Anm. 158 auf Seite 48.

<sup>2)</sup> Mitt. = Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hgg.  
vom hist. Verein des Kantons St. Gallen. Fehrsche Buchhandlung.

Ekkehard, Casus s. Galli	hgg. G. Meyer v. Knonau.	Bd. XV. u. XVI.
Continuatio Casuum sancti Galli		
Conradi de Fabaria Continuatio	dito	XVII.
Casuum sancti Galli		
Christian Kuchimaisters Nüwe		
Casus Monasterii s. Galli	dito	XVIII.
Klingenberger Chronik. Hgg. von Anton Henne von Sargans.	Gotha	
1861 F. A. Perthes.		
Reimchronik des Appenzellerkrieges (1400—1404). Hgg. von Traugott		
Schiess, Mitt. Bd. XXXV.		
Vadian, Deutsche historische Schriften. Hgg. von E. Götzinger im		
Auftrage des Hist. Vereins des Kantons St. Gallen, 3 Bände.		
St. Gallen 1875 ff.		
Walser, Appenzeller Chronik. St. Gallen 1740.		

### III. LITERATUR:

- Arx, Ildefons v.: Geschichte des Kantons St. Gallen, 3 Bände, 1810, 1811, 1813. (Zit. v. Arx, St. Gallen, Gesch.)
- Bader, Karl Siegfried: Das Problem der freien Bauern im Mittelalter. In Zeitschrift für schweiz. Recht. N. F. Bd. 59, 1940.
- Baltzer, Martin: Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II., 1877.
- Benz, Rosa: Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513, im App. JB. 1918.
- Blumer, J. J.: Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizer Demokratien 2. Bd. 1858.
- Bütler, Placid: Friederich VII. Der letzte Graf von Toggenburg in Mitt. Bd. XXII. und XXV.
- Caro, Georg: Beiträge zur ältern deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, 1905.
- Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, 1911.
- Daniels, Emil: Geschichte des Kriegswesens. Bd. II. Das mittelalterliche Kriegswesen, 1927.
- Delbrück, Hans: Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. 3. Teil, 2. Aufl. 1909.
- Dierich, Julius Reinhard: Die Taktik in den Lombardenkriegen der Staufer. 1892.
- Dierauer, Joh.: Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft. 5. Bd. 2. Auflage, 1921—24.
- Dürr, Emil: Eidg. Grossmachtspolitik im Zeitalter der Mailänderkriege. In schweiz. Kriegsgeschichte, Heft 4.

- Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, an demselben Orte.
- Ehrenzeller, Wilhelm: Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, St. Gallen, 1931. Bd. I.
- St. Gallen im Zeitalter des Klosterbruchs und des St. Gallerkrieges. St. Gallen, 1938. Bd. II.
- Elgger, Carl von: Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert. Luzern 1873.
- Enzmann, Paul: Die Militärorganisation des Kantons Basel bis zum Jahre 1813. Diss. iur. Ba. 1941.
- Erhard, A.: Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben. Bd. I. 1870.
- Escher, Hermann: Das schweizerische Fussvolk im 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts.  
In Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich 1905—07.
- Eugster, Howard: Der Eintritt Appenzells in den Bund der Eidgenossen.  
In JB. für schweiz. Geschichte Bd. 23 und in App. JB. 1898.
- Fehr, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte. 1921. (Zit. Fehr, Rechtsgeschichte.)
- Über die bäuerliche Freiheit im Mittelalter. In «Der kleine Bund», Bd. 1940, S. 157.
- Frauenholz, Eugen v.: Das Heerwesen in der Zeit des freien Söldnerthums, 1. Teil: Das Heerwesen der schweiz. Eidgenossenschaft. München 1936.
- Frey, E.: Die Landbücher des Kantons Uri und der beiden Appenzell.  
In «Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung», hgg. von Mittenmeier & Zacharia. Bd. II. S. 186.
- Gagliardi Ernst: Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3. Bd. 1934—38.
- Ganahl, Hans Karl: Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen. In Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins. 6. Bd. 1931. (Zit. Ganahl, Studien.)
- Gasser, A.: Die territoriale Entwicklung der schweiz. Eidgenossenschaft. 1291—1797.
- Geiger, Oskar: Politische Einteilung und Behörden des alten gemeinen Landes Appenzell. In App. JB. 1896.
- Häne Joh.: Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen. In schweiz. Kriegsgeschichte, Heft 3.
- Zum Wehr- und Kriegswesen in der Blütezeit der alten Eidgenossenschaft. 1900.
- Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Gallerkrieg 1489/90.  
In Mitt. zur vat. Gesch. Bd. XXVI.
- Der Auflauf zu St. Gallen 1491. a.a. O.
- Hilty, Karl: Die Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft. 1891.

- Holenstein, Th.: Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den st. gallischen Stiftslanden und im Toggenburg beim Ausgange des Mittelalters. Im Neujahrblatt des historischen Vereins des Kantons St. Gallen, Heft 74, 1934. (Zit. Holenstein, Recht, Gericht usw.)
- Huber, Ernst R.: Heer und Staat in der deutschen Geschichte, 1938.
- Jähns, Max: Geschichte der Kriegswissenschaften 1889 ff.
- Juchler Hans: Das Strafverfahren im Lande Appenzell bis zur Landesteilung 1597. Be. Diss.
- Merz, Hermann: Das Schiesswesen in der Schweiz. In schweiz. Kriegsgeschichte, Heft 11.
- Meyer, Karl: Die Urschweizer Befreiungstradition, 1927.
- Geographische Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialbildung, in Mitt. des hist. Vereins des Kantons Schwyz. 34. Heft, 1926.
- Meyer Wilhelm: Die Schlacht bei Frastenz, insbes. 1. Abschnitt: Des damaligen Kriegsvolkes Wehren und Ordnung. In Archiv für schweiz. Geschichte. Bd. 40, 1864.
- Moser-Nef, Karl: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen. 1931.
- Nägeli: Das Appenzeller Urkundenbuch. In App. JB. Bd. 67, 1940.
- Nüscher: Die Letzinen der Schweiz. 1872. In Mitt. der antiquarischen Gesellschaft Zürich. Bd. 18.
- Obrist, Walter: Appenzells Befreiung. In Jahresbericht der k. k. Oberrealschule in Laibach. 1907/08. (Zit. Befreiung.)
- Oechsli, Wilhelm: Quellenbuch zur Schweizergeschichte 1909.
- Orte und Zugewandte. 1888.
- Pupikofer: Die Freiheitskriege der Appenzeller. In App. JB. Bd. XXI. 1886.
- Rotach: Die Gemeinde Herisau.
- Rüschi: Der Kanton Appenzell. In Gemälde der Schweiz, Bd. XIII. 1835.
- Rüstow, W.: Geschichte der Infanterie. 1857/58.
- Untersuchungen über die Organisation der Heere. 1866.
- Ryffel, Heinr.: Die schweiz. Landsgemeinden.
- Schäfer, J. C.: Materialien zu einer vaterländischen Geschichte. In Avis-Blatt für Herisau und die umliegende Gegend. 1805—1814.
- Schiess, Tr.: Der Abschluss des Appenzellerkrieges. In App. JB., Bd. XXXV. 1907.
- Notizen und Einleitung zu den ältesten Seckelamtsbüchern. In St. Galler Mitt. z. vat. Gesch. Bd. XXXV. 1919.
- Schiess, Emil: Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15. bis 17. Jahrhundert. Jahrbuch Heft 48, 1921.
- Schlatter, Sal.: Schwänberg.<sup>1)</sup> In App. JB. Bd. XXXIX. 1911.
- Schulthess, E.: Die Städte und Landessiegel der Schweiz. In Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. I.

<sup>1)</sup> eine der ältesten bekannten Siedlungen des Kantons.

- Tanner, Bartolome, Lehrer: Speicher im Kanton Appenzell.
- Tobler, O.: Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.  
In App. JB. Bd. XXXIII. 1906. (Zit. Landesämter.)
- Vetsch, J.: Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Wortes «Rood».  
In App. JB. Bd. XXXIII. 1906.
- Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte.
- Wartmann, Hermann: Zur ältesten Geschichte des Appenzellerlandes.  
In App. JB. Bd. XXXV., 1907. (Zit. älteste Geschichte.)
- Weber, Hans: Die Hültsverpflichtungen der XIII Orte. 1892.
- Wirz, Hans Georg: Die Grundlagen der Appenzeller Freiheit. In App. JB. Bd. LVI. 1929.
- Wyss, Fr. v.: Die schweiz. Landgemeinden. Zeitschrift für schweiz. Recht. Bd. 1.
- Abhandlungen zur Geschichte des öffentlichen Rechts. (Zit. Fr. v. Wyss, Abhandlungen.)
- Studien zu einer Geschichte der Leibeigenschaft. In Zeitschrift für schweiz. Recht. N. F. Bd. 28.
- Zellweger, Johann Caspar: Geschichte des Appenzeller Volkes. (Zit. Zellw. Gesch.) 1850.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Teil: DAS WEHRWESEN VOR 1345 . . . . .	3
§ 1. Allgemeines . . . . .	3
§ 2. Die Entwicklung der karolingischen Wehrorganisation im 11., 12. und 13. Jahrhundert . . . . .	4
1. Abschnitt: <i>Immunität und Vogtei im Lande Appenzell und ihr Einfluss auf das Wehrwesen</i> . . . . .	6
§ 3. Die Immunitätsprivilegien des Klosters St. Gallen und ihr Einfluss auf die Entwicklung . . . . .	6
§ 4. Der Einfluss der Immunitätsprivilegien auf die rechtliche Entwicklung der einzelnen Gebiete Appenzells . . . . .	8
§ 5. Die Vogtei über das Kloster St. Gallen und die von diesem abhängigen Gebiete des Landes Appenzell . . . . .	10
§ 6. Die Vogtei über die Freien um Herisau . . . . .	13
§ 7. Das Wehrwesen dieser Freien . . . . .	15

2. Abschnitt: <i>Die rechtliche Stellung der Landleute im alten Lande Appenzell und der Einfluss dieser Stellung auf die Wehrhaftigkeit</i> . . . . .	17
§ 8. Die Besiedlung des alten Landes Appenzell . . . . .	18
§ 9. Freie Hintersassen und Hörige . . . . .	20
§ 10. Die Wehrfähigkeit dieses Untertanenverbandes . . . . .	23
§ 11. Die Bedeutung des Landes Appenzell für das Kloster . . . . .	25
§ 12. Zusammenfassung . . . . .	30
 II. Teil: ENTWICKLUNG UND BEDEUTUNG DES WEHRWESENS VON 1345—1513 . . . . .	31
1. Abschnitt: <i>Die Zeit der Vogteiherrschaft des Klosters (1345 bis 1402)</i> . . . . .	31
§ 13. Die Organisation des Wehrwesens durch die Äbte . . . . .	31
§ 14. Der Erfolg dieser Organisation . . . . .	37
§ 15. Die Einwirkungen der Städtebünde . . . . .	39
2. Abschnitt: <i>Die Entwicklung zum selbständigen Wehrwesen und seine Bedeutung für den Aufstieg Appenzells zur vollen politischen Selbständigkeit 1513</i> . . . . .	43
§ 16. Der Einfluss von Schwyz . . . . .	43
§ 17. Die Bedeutung des Wehrwesens beim Aufstieg zum Ort der Eidgenossenschaft . . . . .	47
 Zusammenfassung . . . . .	54
<i>Exkurs</i> . . . . .	56
1. Das Material . . . . .	57
2. Die Wehrpflicht . . . . .	57
3. Die Verwaltung . . . . .	62
4. Die Führung im Kriege . . . . .	63
 Literaturverzeichnis . . . . .	66
I. Materialien . . . . .	66
II. Chroniken . . . . .	66
III. Literatur . . . . .	67